

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die moderne Damenschneiderei in Wort und Bild

**Bartesch, Hermine
Fiedler, Mathilde**

Leipzig ; Nordhausen, [1918]

10. Abschnitt. Die Gesetzeskunde

urn:nbn:de:bsz:31-106271

10. Abschnitt.

Die Gesezskunde.

1. Die Gewerbefreiheit.

Kurz vor dem Ausbruche der französischen Revolution, im Jahre 1776, erschien ein später weltberühmt gewordenes Buch „Untersuchungen über die Beschaffenheit und die Ursachen des Reichthums der Völker“. Darin wurde allen Monopolen und besonders aber den Zünften der Krieg erklärt. Es fand daher neben erbitterten Gegnern viele begeisterte Anhänger, die mit aller Schärfe den durch den Staat geschützten Zunftzwang bekämpften. Sie meinten, die Fürsorge des Staates für das Publikum sei überflüssig, weil doch nur der Kunde endgültig darüber urtheilen könne, ob der betreffende Meister sein Handwerk verstehe und brauchbare Arbeiten liefere. Aber auch für den Meister bedeute der Zunftzwang ein Hemmnis, weil er seine Fähigkeiten nicht voll entfalten könne. Eine freie Konkurrenz bringe beiden, den Konsumenten und den Produzenten, Vorteile; darum weg mit der Bevormundung, keinerlei zünftigen Zwang! In Frankreich verschwanden die Zünfte durch die Revolution. Langsamer ging es in Deutschland; hier nahm der Kampf um die Gewerbefreiheit in den verschiedenen Ländern einen verschiedenen Verlauf. In den Rheingebieten kam sie schon zur Zeit der napoleonischen Herrschaft zur Geltung. Von den übrigen deutschen Staaten führte Preußen zuerst die Gewerbefreiheit ein. Im Jahre 1810 erschien das Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer, ihm folgte im folgenden Jahre das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe; durch beide Gesetze wurde der Gedanke der Gewerbefreiheit verwirklicht. Nun war es jedem gestattet, irgend ein Gewerbe auszuüben; er brauchte keinen Befähigungsnachweis dafür zu bringen, brauchte es überhaupt nicht gelernt zu haben; es genügte, wenn er einen Gewerbeschein löste. Innungen sollten nur noch als freie Genossenschaften ohne Rechte gestattet sein; der Innungszwang wurde beseitigt.

Das Beispiel Preußens fand nicht sofort allgemeine Nachahmung; in den übrigen deutschen Staaten blieben die Zünfteinrichtungen, bald

mehr, bald weniger den neueren Verhältnissen angepaßt, bestehen, in Nassau bis 1860, in Bremen und Oldenburg bis 1861, in Sachsen, Württemberg, Baden bis 1862, in Weimar, Meiningen, Waldeck, Koburg-Gotha, Altenburg bis 1863, in Frankfurt a. M., Schwarzburg-Rudolstadt bis 1864, in Hamburg bis 1865 usw.

Welchen Einfluß hat nun die Gewerbefreiheit auf die Entwicklung des Handwerks ausgeübt? Umfassende Untersuchungen haben gezeigt, daß die neuen Wirtschaftsgrundsätze in den ersten 20 Jahren keine irgendwie bemerkbare Wirkungen auf das Handwerk erkennen lassen. Der Stand des Kleingewerbes in Preußen blieb bis in die dreißiger Jahre des vorigen Jahrhunderts hinein ziemlich unverändert. Man tut der Gewerbefreiheit also Unrecht, wenn man sie für die Notlage, in die das Handwerk später geriet, allein verantwortlich macht. Erst als in den dreißiger und vierziger Jahren die Technik und der Verkehr bedeutende Umwandlungen erfuhren, traten auf allen Gebieten neue Lebensformen auf. Die häusliche Wirtschaft wurde eine andere, die Lebensgewohnheiten änderten sich, und mit ihnen änderte sich auch die Lage des Handwerks. Die Dampfmaschine war erfunden und trat als Arbeitsmaschine an die Stelle der menschlichen Kraft. Aber nur, wer kapitalkräftig genug war, konnte sich einen Maschinenbetrieb einrichten, und um das aufgewandte Betriebskapital auszunutzen, mußte er zu einer Vergrößerung des Betriebs, sehr häufig zum Großbetrieb übergehen. Durch diese Steigerung der Großgewerbe auf den verschiedensten Gebieten des gewerblichen Lebens erwuchs dem Handwerk eine Konkurrenz, die es nicht ertragen konnte. Mancher selbständige Handwerker mußte schließlich als Fabrikarbeiter in irgend einem Großbetriebe Arbeit nehmen.

So konnte es nicht ausbleiben, daß die von der Großindustrie bedrängten Handwerker ihre Stimmen laut erhoben und um Schutz vor der erdrückenden Übermacht des Kapitals schrien. Und nun sollte die Gewerbefreiheit allein an allem Unglück schuld sein; die tieferliegenden Ursachen, namentlich die gewaltigen Fortschritte auf dem technischen Gebiete, übersah man. Daher verlangten die Handwerker die Beseitigung der Gewerbefreiheit. Sie erreichten es auch, daß Preußen im Jahre 1845 eine „Allgemeine Gewerbeordnung“ erließ und damit den ersten Versuch zu einer Neuordnung des Gewerbewesens machte. Das Gesetz bewährte sich nicht und wurde wiederholt geändert. Im Jahre 1849 wurden sogar die Innungen mit Befähigungsnachweis wiederhergestellt; aber die erhofften Wirkungen blieben aus. Nach und nach brach sich die Überzeugung immer mehr Bahn, daß es ein Irrtum sei, für die vorhandenen sozialen Übelstände die Gewerbefreiheit ausschließlich oder auch nur vorzugsweise verantwortlich zu machen. Die Erfahrungen,

die man in Preußen mit der Umkehr zu den Grundsätzen der alten Wirtschaftspolitik machte, hielten auch die andern Staaten nicht ab, zu der Gewerbefreiheit überzugehen. In der „Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund“ vom Jahre 1869 stellte auch Preußen die Gewerbefreiheit wieder her; als „Gewerbeordnung für das Deutsche Reich“ wurde diese in der Form rechtsgültig, wie sie im Reichsgesetzblatte vom Jahre 1900 veröffentlicht ist.

2. Gewerbeordnung.

Die Gewerbeordnung vom 21. Juli 1869 behielt zwar die Innungen bei, nahm ihnen aber die öffentlich-rechtlichen Funktionen, die ihnen in einem großen Teil des Reiches zustanden und ihnen die Möglichkeit einer Einwirkung auf die Regelung der gewerblichen Verhältnisse über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus bisher gewährten.

Mißstände im Gehilfen- und Lehrlingswesen, die durch andere gesetzliche Bestimmungen nicht beseitigt werden konnten, führten zur Novelle (zur Gewerbeordnung) vom 18. Juli 1881.

Durch sie wurden die Innungen wieder zu öffentlichen Korporationen mit dem Rechte einer juristischen Person erhoben. Sie wurden mit der Regelung des Lehrlingswesens betraut und erhielten die Erlaubnis zur Bildung von Schiedsgerichten.

Ferner wurden die Innungsausschüsse und Innungsverbände eingeführt, um zu ermöglichen, daß durch gemeinsames Wirken auch solche Aufgaben erfüllt würden, denen eine einzelne Innung nicht gewachsen war. Die Novelle vom 18. Dezember 1884 erweiterte die Befugnisse der Innungen in bezug auf die Regelung des Lehrlingswesens, und die Novelle vom 23. April 1886 ermöglichte den Innungsverbänden die Erlangung der Korporationsrechte. Die Novelle vom 6. Juli 1887 endlich gestattete den Innungen, zur Bestreitung der Kosten für das Herbergswesen, den Arbeitsnachweis, das Schiedsgericht und für die Einrichtungen zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Gehilfen und Lehrlinge auch die der Innung nicht beigetretenen Handwerker heranzuziehen.

Den Vorläufer einer noch einschneidenderen Änderung der Handwerkerorganisation bildete ein am 18. August 1893 im Reichsanzeiger veröffentlichter Entwurf des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe, der dem Handwerk eine Zwangsorganisation verleihen wollte.

Um über die Durchführbarkeit einer derartigen Zwangsorganisation des Handwerks im Deutschen Reich ein zuverlässiges Urteil zu gewinnen, wurde im Auftrag des Reichskanzlers vom Kaiserlichen Statistischen Amt eine Untersuchung veranstaltet.

3. Das Gewerbegericht.

(Reichsgesetz vom 29. Juli 1890.)

Wenn kein Innungsschiedsgericht besteht, entscheidet das Gewerbegericht über gewerbliche Streitigkeiten.

Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei andern Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet, gehören nicht zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts und sein Stellvertreter werden amtlich ernannt. Die Beisitzer (wenigstens vier) werden zur Hälfte von den Arbeitnehmern und zur Hälfte von den Arbeitgebern gewählt. Nicht wahlberechtigt sind die Mitglieder solcher Innungen, für die ein Innungsschiedsgericht besteht, ebenso die Arbeitnehmer dieser Mitglieder.

Vor dem Gewerbegerichte sollen die Parteien selbst erscheinen. Rechtsanwälte und Personen, welche das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, werden als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände nicht zugelassen.

Die Entscheidung des Gewerbegerichts ist in der großen Mehrzahl der Fälle endgültig, und nur wenn der Streitwert mehr als hundert Mark beträgt, ist Berufung an das Landgericht zulässig; in diesem Falle muß dann die Sache einem Rechtsanwalt übergeben werden.

Die Kosten bei einem Gewerbegericht sind bedeutend geringer, wie bei ordentlichen Gerichten. So beträgt die Gebühr bei einem Werte bis 20 Mark 1 Mark, von 20 bis 50 Mark 1,50 Mark, von 50 Mark bis 100 Mark 3 Mark usw., immer 3 Mark Gebühr für je 100 Mark.

Das Gewerbegericht kann auch als Einigungsamt, z. B. bei Streiks, angerufen werden.

An Orten, wo kein Gewerbegericht besteht, können die Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und den von ihnen beschäftigten Personen von dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister, Ortsvorsteher usw.) vorläufig entschieden werden. Jedoch kann innerhalb zehn Tagen jede Partei die Klage bei einem ordentlichen Gerichte (Amts- oder Landgericht) zur Entscheidung einreichen.

4. Die Handwerkskammern.

Die Handwerkskammern sind zur Vertretung der Interessen des Handwerks errichtet; sie sind Zwangsorganisationen mit behördlichem und rechtlichem Charakter.

Im Reiche sind 72 Kammern, die sich auf die Bundesstaaten folgendermaßen verteilen:

Königreich Preußen.

Aachen, Altona, Arnberg, Aurich, Berlin, Bielefeld, Breslau, Bromberg, Cassel, Coblenz, Köln, Danzig, Dortmund, Düsseldorf, Erfurt, Flensburg, Frankfurt a. M., Halle a. S., Hannover, Harburg, Hildesheim, Insterburg, Königsberg, Liegnitz, Magdeburg, Münster, Oppeln, Osnabrück, Posen, Saarbrücken, Sigmaringen, Stettin, Stralsund, Wiesbaden.

Königreich Bayern.

Mugsburg, Bayreuth, Kaiserslautern, München, Nürnberg, Passau, Regensburg, Würzburg.

Königreich Sachsen.

Chemnitz, Dresden, Leipzig, Plauen, Zittau.

Königreich Württemberg.

Heilbronn, Reutlingen, Stuttgart, Ulm.

Großherzogtum Baden.

Freiburg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim.

Großherzogtum Hessen.

Darmstadt.

Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz.
Schwerin.

Großherzogtum Oldenburg.

Oldenburg.

Großherzogtum Sachsen-Weimar.

Weimar.

Herzogtum Anhalt.

Dessau.

Herzogtum Braunschweig.

Braunschweig.

Herzogtum Sachsen-Altenburg und Fürstentum Reuß jüngere Linie.
Gera.

Herzogtum Sachsen-Koburg-Gotha.

Gotha.

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Meiningen.

Fürstentum Lippe.

Detmold.

Fürstentum Reuß ältere Linie.

Greiz.

Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Stadthagen.

Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt und -Sondershausen.
Arnstadt.

Damenschneiderei.

Reichslande Elfaß-Lothringen.

Straßburg.

Freie Hanfaftädte.

Bremen, Hamburg, Lübeck.

Die Zahl der Mitglieder der Handwerkskammern wird durch das Statut beftimmt.

Für die Mitglieder find Ersatzmänner zu wählen, welche für diefelben in Behinderungsfällen und im Falle des Auscheidens für den Reft der Wahlperiode in der Reihenfolge der Wahl einzutreten haben.

Die Mitglieder werden gewählt:

1. von den Handwerkerinnungen, welche im Bezirke der Kammer ihren Siz haben, aus der Zahl der Innungsmitglieder,
2. von denjenigen Gewerbevereinen und fonftigen Vereinigungen, welche die Förderung der gewerblichen Interellen des Handwerks verfolgen.

Die Verteilung der zu wählenden Mitglieder auf die Wahlkörper, fowie das Wahlverfahren werden durch die von der Landes-Zentralbehörde zu erlassende Wahlordnung geregelt.

Der Handwerkskammer liegt insbesondere ob:

1. die nähere Regelung des Lehrlingswesens;
2. die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften zu überwachen;
3. die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen zu unterstützen, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren;
4. Wünsche und Anträge, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren, zu beraten und den Behörden vorzulegen, fowie Jahresberichte über ihre die Verhältnisse des Handwerkes betreffenden Wahrnehmungen zu erstatten;
5. die Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Gefellen- und Meisterprüfung
- 6 die Bildung von Ausschüssen zur Entscheidung über Beanftandung von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse.

Die Handwerkskammer foll in allen wichtigen, die Gesamtinterellen des Handwerks oder die Interellen einzelner Zweige desselben berührenden Angelegenheiten gehört werden.

Sie ist befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gehilfen (Gefellen) und Lehrlinge zu treffen, fowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen

Die Innungen und Innungsausschüsse find verpflichtet, den von

der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

5. Sachgesetze für die Schneidereibetriebe.

Auszug aus den Verordnungen vom 31. Mai 1897 (R.G.Bl. S. 459) und vom 17. Februar 1904 (R.G.Bl. S. 62) über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre in Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion.
Gemäß Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904.

Die folgenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle Werkstätten, in denen

1. die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen) im großen erfolgt,
2. Frauen- und Kinderkleidung (Mäntel und Kleider, Umhänge und dergleichen) im großen oder auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller angefertigt oder bearbeitet wird,
3. Frauen- und Kinderhüte besetzt (garniert) werden,
4. die Anfertigung oder Bearbeitung von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt,

sofern nicht etwa der Arbeitgeber ausschließlich Personen beschäftigt, die zu seiner Familie gehören (§§ 1, 8):

- I. Wer Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher unter Angabe der Werkstätte schriftliche Anzeige machen (§ 5 Abs. 1).
- II. Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen nicht länger als 11 Stunden täglich, an Vorabenden der Sonn- und Festtage nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden (§ 4 Abs. 2).

Die Arbeitsstunden dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen 8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends und 5 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens fallen. Am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage ist die Beschäftigung nach 5 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags verboten (§ 4 Abs. 1).

- III. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden (§ 4 Abs. 3).
Arbeiterinnen über 16 Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt (Gew.-O. § 137 Abs. 4).

IV. Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt (§ 4 Abs. 5).

V. Über die in Ziffer II festgesetzte Zeit hinaus dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahre an sechzig Tagen im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf 13 Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis 10 Uhr abends dauern (§ 6 Abs. 1).

Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur eine Arbeiterin über die zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt wird (§ 6 Abs. 2).

VI. Gewerbetreibende, die Arbeiterinnen über 16 Jahre auf Grund der vorstehenden Bestimmungen über die in Ziffer II festgesetzte Zeit hinaus beschäftigen, sind verpflichtet, an einer in die Augen fallenden Stelle der Werkstätte eine Tafel auszuhängen, auf der jeder Tag, an dem Überarbeit stattfindet, vor Beginn der Überarbeit einzutragen ist (§ 6 Abs. 3).

In jedem Arbeitsraume, wo Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen (§ 5 Abs. 2).

Sachgesetze für die Schneidereibetriebe.

Auszug aus den Verordnungen vom 31. Mai 1897 (R.G.Bl. S. 459) und vom 17. Februar 1904 (R.G.Bl. S. 62) über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Werkstätten der

Kleider- und Wäschekonfektion

Gemäß Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904.

(Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung Seite 218.)

Die folgenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle Werkstätten, in denen

1. die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen) im großen erfolgt,
2. Frauen- und Kinderkleidung (Mäntel, Kleider, Umhänge und dergleichen) im großen oder auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller angefertigt oder bearbeitet wird,
3. Frauen- und Kinderhüte (garniert) werden,
4. Die Anfertigung oder Bearbeitung von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt,

sofern nicht etwa der Arbeitgeber ausschließlich Personen beschäftigt, die zu seiner Familie gehören (§§ 1, 8):

- I. Kinder unter 13 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden (§ 2 Absatz 1).
- II. Kinder über 13 Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind (§ 2 Absatz 1).
- III. Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher unter Angabe der Werkstätte schriftlich Anzeige machen (§ 5 Absf. 1).
- IV. In jedem Arbeitsraum, in dem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe des Beginnes und Endes der Arbeitszeit und des Beginnes und Endes der Pausen ausgehängt sein (§ 5 Absf. 2).
- V. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht länger als 6 Stunden, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden (§ 2, Absf. 2, 3).
Die Arbeitsstunden aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor 5 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens beginnen und nicht über 8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends dauern (§ 3 Absf. 1). Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen überdies am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5 $\frac{1}{2}$ nachmittags beschäftigt werden (§ 4 Absf. 1).
- VI. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige Pausen gewährt werden. Für solche, die nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens mittags eine einstündige sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, wenn entweder mittags eine einundeinhalbstündige Pause gewährt wird, oder die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je 4 Stunden nicht übersteigt (§ 3 Absatz 1).
- VII. Während der Pausen darf den Arbeitern unter 16 Jahren eine Beschäftigung im Betrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebes, in denen jugendliche Ar-

beiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich ist und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können (§ 3 Abs. 2).

VIII. An Sonn- und Festtagen, sowie während der vom ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden (§ 3 Abs. 3).

In jedem Werkstatttraume, wo Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen (§ 5 Abs. 2).

6. Das Arbeitsbuch.

(§ 107 ff. G. O.)

Minderjährige Personen dürfen ohne Arbeitsbuch im Handwerk nicht beschäftigt werden.

Jeder, der einen minderjährigen gewerblichen Arbeiter anstellt, muß von ihm sofort das Arbeitsbuch einfordern.

Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt oder der Arbeiter das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Schulpflichtige Kinder brauchen kein Arbeitsbuch. Diese müssen sich, wenn sie im Handwerk beschäftigt werden sollen, eine Arbeitskarte ausstellen lassen (siehe Kinderschulgesetz).

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an dem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältnis hat der Arbeitgeber die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung und am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und, wenn die Beschäftigung Änderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters mit Tinte einzutragen und zu unterzeichnen.

Will ein Lehrling z. B. zu einem anderen Berufe übergehen, so ist dieses im Arbeitsbuche zu bemerken. Eintragungen, die mit einem Merkmale versehen sind, das den Inhaber des Arbeitsbuchs günstig oder

nachteilig zu kennzeichnen bezweckt oder geeignet sind, sind verboten. Solche verbotenen Eintragungen im Arbeitsbuch werden mit Geldstrafe bis zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

7. Arbeitsverträge.

(§ 105 ff. G. O.)

Über einen Arbeitsvertrag bestimmt das Gesetz, daß die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und ihren gewerblichen Arbeitern, vorbehaltlich der gesetzlichen Einschränkungen, Gegenstand freier Übereinkunft ist. Als Verträge gelten auch mündliche Abmachungen. Jedoch kann nicht dringend genug dazu geraten werden, in allen Fällen einen schriftlichen Vertrag zu machen, weil man dadurch etwas Bestimmtes in der Hand hat von dem, was ausgemacht ist, und man so manchem Streit und Ärger aus dem Wege geht. Man denke bei Verträgen stets auch an den Fall der Uneinigkeit. Solange unter den Parteien gutes Einvernehmen herrscht, tritt die Bedeutung eines Vertrages zurück. Sie kommt hauptsächlich erst dann in Betracht, wenn Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten ausbrechen. Gerade für diesen Fall muß ein guter Vertrag sorgen.

Alle dem Gesetze widersprechenden Vereinbarungen sind natürlich verboten. Schriftliche Arbeitsverträge nennt man auch Arbeitszettel.

In größeren Betrieben treten an Stelle der Arbeitsverträge die Arbeitsordnungen.

8. Lohnzahlungen.

(§ 115 ff. G. O.)

Bei einer Lohnzahlung darf der Lohn nicht anders als in bar ausbezahlt werden. Das Gesetz sagt ausdrücklich: „Die Löhne sind in Reichswährung bar auszuführen.“

Der Arbeitgeber darf bei der Lohnzahlung nur folgendes in Anrechnung bringen:

1. Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten.
2. Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Preise.
3. Feuerung und Beleuchtung.
4. Regelmäßige Beköstigung.
5. Arzneien und ärztliche Hilfe.
6. Werkzeuge und Stoffe zu den übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten.
7. Etwaige Vorschüsse.
8. Beiträge für die Kranken- und Alters- und Invalidenversicherung (die Bestimmungen darüber siehe bei diesen Gesetzen).

Waren auf Kredit darf der Arbeitgeber seinen Arbeitern nicht geben, denn Forderungen für Waren, ausgenommen die oben angeführten, können weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden. In Gast- und Schankwirtschaften, sowohl als auch in Verkaufsstellen dürfen die Lohnzahlungen nicht erfolgen.

Für einen dritten, der Forderungen an den Arbeiter hat, darf der Arbeitgeber Lohnabzüge nicht machen, auch selbst dann nicht, wenn der Gläubiger Urkunden vorlegt. Er macht sich sonst strafbar. Auch das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt in § 400, daß eine Forderung nicht abgetreten werden kann, soweit sie der Pfändung nicht unterworfen ist.

Der Lohn darf erst dann gepfändet werden, wenn der für die Bezahlung des Lohnes gesetzlich oder vertrags- oder gewohnheitsmäßig bestehende Zahlungstag abgelaufen ist, ohne daß der Arbeiter den Lohn eingefordert hat.

Diese Bestimmung kann durch keinen Vertrag irgendwie beschränkt werden.

Sonst kann Lohn nur dann beschlagnahmt werden, wenn sein Gesamtbetrag die Summe von 1500 Mark für das Jahr übersteigt. Diese Summe ist im Kriege durch Bekanntmachung des Bundesrats auf 2000 Mark erhöht worden.

Dem Arbeitgeber ist es nicht gestattet, um sich selbst schadlos zu halten, den Betrag für die ihm vom Arbeiter in fahrlässiger Weise verdorbenen Sachen ohne weiteres vom Lohn abzuziehen.

Auch kann der Arbeitgeber nicht durch einen Vertrag für solche Fälle einen Schadenersatz mit dem Arbeiter vereinbaren. Alle solche Verträge sind nicht rechtsgültig, da sie gegen das Gesetz verstoßen. Will der Arbeitgeber sich schadlos machen, dann muß er gegen den Arbeiter klagbar werden, aber auch das ist zwecklos, wenn der Arbeiter unter 2000 Mark verdient, da ein Einkommen unter 2000 Mark nicht pfändbar ist. Nur für die widerrechtliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses kann ein Schadenersatz ausbedungen werden.

Zu diesem Zwecke darf der Arbeitgeber Geld bei den Lohnzahlungen zurückbehalten und zwar jedesmal ein Viertel des fälligen Lohnes, jedoch darf der Gesamtbetrag den durchschnittlichen Wochenlohn nicht übersteigen.

Verdient also ein Arbeiter wöchentlich 24 Mark, dann darf der Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung 6 Mark zurückbehalten, bis der Gesamtbetrag 24 Mark ausmacht.

Wie oft die Lohnzahlung zu erfolgen hat, richtet sich nach dem, was vereinbart ist. Ist vereinbart, daß der Arbeiter wöchentlich oder monatlich so und soviel verdienen soll, so muß der Lohn nach Ablauf dieser Zeitabschnitte bezahlt werden.

Von großer Wichtigkeit ist auch bei Lohnzahlung der § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der wörtlich lautet:

„Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.“

Hiernach muß ein Meister seinen Arbeitnehmern auch Lohn zahlen bei unverschuldeten Arbeitsversäumnissen, wie z. B. wenn sie als Zeuge vernommen werden, wenn sie beim Standesamt eine Anzeige zu machen haben, bei Unfällen, Kontrollversammlungen, dringenden Familienangelegenheiten, wie Geburt, Todesfall usw. usw., wenn die Versäumnis nicht eine verhältnismäßig erhebliche ist. Außer Krankengeld darf dabei kein Lohnabzug gemacht werden. Es wurde sogar schon häufiger von den Gewerbegerichten eine militärische Übung von 12 Tagen in diesem Sinne als eine nicht verhältnismäßig erhebliche Zeit angesehen und dem Arbeitnehmer der Lohn zugesprochen.

Arbeitgeber werden selbstverständlich bei Arbeitern, die jahrelang bei ihnen sind, in solchen Fällen anstandslos den Lohn bezahlen. Bei Arbeitern aber, die oft wechseln, empfiehlt es sich, durch Vertrag festzusetzen, daß nur für geleistete Arbeit Lohn gezahlt wird. Dieses ist gestattet und damit obiger Bestimmung vorgebeugt.

9. Ladenschluß.

Über den L a d e n s c h l u ß sagt die Gewerbeordnung in § 139 e § 139f: § 139e (9 Uhr-Ladenschluß).

Von neun Uhr abends bis fünf Uhr morgens müssen offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschluß im Laden schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Über neun Uhr abends dürfen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein:

- a) für unvorhergesehene Notfälle,
- b) an höchstens vierzig von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen, jedoch bis spätestens zehn Uhr abends,
- c) nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde in Städten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zweitausend Einwohner haben, sowie in ländlichen Gemeinden, sofern in denselben der Geschäftsverkehr sich vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt.

Während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe sowie im Umherziehen verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 139f (8 Uhr-Ladenschluß).

Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber kann für eine Gemeinde oder mehrere örtlich unmittelbar zusammenhängende Gemeinden durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörden für alle oder einzelne Geschäftszweige angeordnet werden, daß die offenen Verkaufsstellen während bestimmter Zeiträume oder während des ganzen Jahres auch in der Zeit zwischen acht und neun Uhr abends und zwischen fünf und sieben Uhr morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber hat die höhere Verwaltungsbehörde die beteiligten Geschäftsinhaber durch ortsübliche Bekanntmachung oder besondere Mitteilung zu einer Äußerung für oder gegen die Einführung des Ladenschlusses im Sinne des vorstehenden Absatzes aufzufordern. Erklären sich zwei Drittel der Abstimmenden für die Einführung, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die entsprechende Anordnung treffen.

(7 Uhr-Ladenschluß).

Aus Anlaß des Krieges, insbesondere zur Beschränkung des Lichtverbrauches im Zusammenhange stehend mit der Streckung der Kohlenvorräte ist in den meisten Großstädten der 7 Uhr-Ladenschluß angeordnet worden. Eine große Anzahl Geschäfte, besonders in den Großstädten schlossen die Geschäfte während den Wintermonaten um 5 Uhr.

10. Die Reichsversicherungsordnung.

Ende Mai 1911 hat der Reichstag die Reichsversicherungsordnung angenommen, ein Gesetz, das an die Stelle sämtlicher bisher geltenden Arbeiterversicherungsgesetze tritt. Diese Zusammenfassung in einem Gesetze ist aber eine rein äußerliche, da von einer Verschmelzung der verschiedenen Versicherungszweige abgesehen ist.

Die Reichsversicherungsordnung wird in sechs Bücher eingeteilt. Ihr Inhalt ist folgender:

- I. Buch. Gemeinsame Vorschriften.
- II. Buch. Die Krankenversicherung.

- III. Buch. Die Unfallversicherung.
- IV. Buch. Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.
- V. Buch. Die Beziehungen der Versicherungsträger.
- VI. Buch. Das Verfahren.

Für unseren Zweck kommen nur die Bücher II, III und IV in Betracht, deren wichtigster Inhalt, soweit er für Handwerker Bedeutung hat, im folgenden kurz zusammengestellt ist.

1. Die Krankenversicherung.

Der Pflicht der Versicherung gegen Krankheit unterliegen

1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten.
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet.
3. Hausgewerbetreibende usw.

Voraussetzung dabei ist, daß dieselben — mit Ausnahme der Lehrlinge — gegen Entgelt beschäftigt werden, aber nicht mehr als 2500 Mark Jahres-Arbeitsverdienst haben.

Lehrlinge, die im Betriebe ihrer Eltern beschäftigt sind, werden auf Antrag der Eltern von der Versicherungspflicht befreit.

Auch Dienstboten werden auf Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht befreit, wenn der Arbeitgeber die volle Unterstützung aus eigenen Mitteln deckt und seine Leistungsfähigkeit sicher ist.

Über den Antrag auf Befreiung entscheidet der Kassenvorstand.

Freiwillig können der Krankenversicherung beitreten

1. Versicherungsfreie Beschäftigte der oben bezeichneten Art, deren Einkommen jährlich beim Eintritt 2500 Mark nicht übersteigt. Die Aufnahme in die Kasse geschieht nur vor Vollendung des 45. Lebensjahres. Ferner kann ein ärztliches Attest verlangt werden. Eine Kündigung seitens der Kasse kann erfolgen, wenn das Einkommen des Versicherten sich auf 4000 Mark erhöht.
2. Familienangehörige des Arbeitgebers, die ohne eigentliches Arbeitsverhältnis und ohne Entgelt in seinem Betriebe tätig sind.
3. Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer, z. B. kleine selbständige Handwerker, die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen, doch darf ihr jährliches Einkommen 2500 Mark nicht übersteigen.

Die Leistungen der Krankenkassen bestehen in

- a) Krankenhilfe,
- b) Wochenhilfe,

- c) Sterbegeld und
- d) Familienhilfe.

a) Krankenhilfe.

Als Krankenhilfe wird gewährt:

1. Krankenpflege von Beginn der Krankheit an; sie umfaßt ärztliche Behandlung und Versorgung von Arznei usw.
2. Krankengeld in Höhe des halben Grundlohnes für jeden Arbeitstag, wenn die Krankheit den Versicherten arbeitsunfähig macht. Die Berechnung des Grundlohnes setzt die Satzung der Kasse fest. Krankengeld wird frühestens vom vierten Krankheits-tage an gewährt, tritt die Arbeitsunfähigkeit erst später ein, dann vom Tage ihres Eintritts an.

Die Krankenhilfe endet spätestens mit Ablauf der 26. Woche nach Beginn der Krankheit, wird jedoch Krankengeld erst von einem späteren Tage an bezogen, 26 Wochen nach diesem Tage.

An Stelle der Krankenpflege und des Krankengeldes kann Krankenhauspflege gewährt werden.

Wird Krankenhauspflege einem Versicherten gewährt, der bisher von seinem Arbeitsverdienst Angehörige ganz oder überwiegend unterhalten hat, so ist daneben ein Hausgeld für die Angehörigen im Betrage des halben Krankengeldes zu zahlen.

b) Wochenhilfe.

Wöchnerinnen, die im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens 6 Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung gegen Krankheit versichert gewesen sind, erhalten ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes für 8 Wochen.

c) Sterbegeld.

Als Sterbegeld wird beim Tode eines Versicherten mindestens das 20 fache des Grundlohnes gezahlt. Vom Sterbegeld werden zunächst die Kosten des Begräbnisses bestritten. Bleibt ein Überschuß, so sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister bezugsberechtigt, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Fehlen solche Berechtigte, so verbleibt der Überschuß der Kasse.

d) Familienhilfe.

Die Satzung kann als solche zubilligen

1. Krankenpflege an versicherungsfreie Familienmitglieder der Versicherten,

2. Wochenhilfe an versicherungsfreie Ehefrauen der Versicherten,
3. Sterbegeld beim Tode der Ehegatten oder eines Kindes der Versicherten.

Man unterscheidet: a) die Ortskrankenkassen,
 b) die Landkrankenkassen,
 c) die Betriebskrankenkassen,
 d) die Innungskrankenkassen,
 e) die Ersatzklassen (eingeschriebene Hilfsklassen).

a) und b) Orts- und Landkrankenkassen sind in der Regel innerhalb des Bezirkes eines Versicherungsamts durch Beschluß des Gemeindeverbandes zu errichten. Neben der allgemeinen Ortskrankenkasse wird keine Landkrankenkasse errichtet, wo die Landkrankenkasse nicht mindestens 250 Pflichtmitglieder haben würde und umgekehrt.

c) Betriebskrankenkassen können Arbeitgeber für jeden Betrieb errichten, in dem für die Dauer mindestens 150 Versicherungspflichtige beschäftigt werden.

d) Innungskrankenkassen. Eine Innung kann mit Genehmigung des Oberversicherungsamtes für die ihr angehörenden Betriebe ihrer Mitglieder eine Innungskrankenkasse errichten. Eine Innungskrankenkasse muß in ihren Leistungen der Ortskrankenkasse mindestens gleichwertig und für die Dauer sicher sein. Vor der Errichtung ist der Gehilfenausschuß, die Gemeindebehörde des Ortes, an dem die Innung ihren Sitz hat, die Handwerkskammer sowie die Aufsichtsbehörde der Innung zu hören.

e) Ferner sind eingeschriebene Hilfsklassen (Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit), denen vor dem 1. April 1909 die gesetzliche Anerkennung zuerteilt worden ist, zugelassen, wenn ihnen dauernd mehr als 1000 Mitglieder angehören. Die oberste Verwaltungsbehörde kann jedoch die Mindestzahl auf 250 herabsetzen. Diese Klassen erhalten in Zukunft den Namen „Ersatzklasse“.

e) Die Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger beginnt mit dem Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung. Die Arbeitgeber haben An- und Abmeldung binnen drei Tagen nach Beginn oder Ende der Beschäftigung zu besorgen. Arbeitsunfähige bleiben Mitglieder, solange die Kasse ihnen Leistungen zu gewähren hat.

Eine Erkrankung, die beim Beitritt Versicherungsberechtigter bereits besteht, begründet für diese Krankheit keinen Anspruch auf Rassenleistung.

f) Die Kassenorgane.

Bei der Ortskrankenkasse wählen die beteiligten volljährigen Arbeitgeber und die volljährigen Versicherten ihre Vertreter im Ausschuss je aus ihrer Mitte und zwar getrennt, die Arbeitgeber ein Drittel und die Versicherten zwei Drittel. Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte die Vorstandsmitglieder in demselben Verhältnis.

Bei der Landkrankenkasse wählt die Vertretung des Gemeindeverbandes den Vorsitzenden und die anderen Mitglieder des Vorstandes, und zwar zu einem Drittel aus den beteiligten Arbeitgebern und zu zwei Dritteln aus den bei der Kasse Versicherten.

Bei Betriebskrankenkassen führt der Arbeitgeber oder sein Vertreter den Vorsitz. Er hat die Hälfte der Stimmen, die den Versicherten nach der Satzung zustehen.

Bei den Innungskrankenkassen bestellt die Innung den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus den Vorstandsmitgliedern der Kasse, von denen ein Drittel dem Kreise der Arbeitgeber, zwei Drittel dem Kreise der Arbeitnehmer angehören.

g) Die bezahlten Beamten.

Die aus Mitteln der Kassen bezahlten Stellen der Beamten werden durch übereinstimmende Beschlüsse beider Gruppen im Vorstande besetzt. Einigen sich die Gruppen nicht, so wird die Beschlussfassung auf einen anderen Tag anberaunt. Wird auch dann keine Einigung erzielt, so kann die Anstellung beschlossen werden, wenn mehr als zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen.

Kommt kein Anstellungsbeschluss zustande oder wird die Bestätigung endgültig versagt, so bestellt das Versicherungsamt auf Kosten der Kasse widerruflich die erforderlichen Personen. Angestellte, die ihre dienstliche Stellung zu einer religiösen oder politischen Betätigung missbrauchen, sind vom Vorsitzenden zu verwarnen und bei Wiederholung zu entlassen.

h) Die Aufbringung der Mittel.

Versicherungspflichtige haben zwei Drittel, ihre Arbeitgeber ein Drittel der Beiträge zu zahlen. Bei Innungskrankenkassen ist es statthaft, daß die Arbeitgeber und die Versicherten je die Hälfte der Beiträge tragen. Ein diesbezüglicher Beschluss bedarf sowohl der Mehrheit der Vertreter der Arbeitgeber als auch der Mehrheit der Vertreter der Versicherten.

Die Arbeitgeber haben die Beiträge für ihre Versicherungspflichtigen erst auszulegen. Die Versicherungspflichtigen müssen sich bei der Lohnzahlung ihre Beitragsteile am Barlohn abziehen lassen. Sind diese Ab-

züge für eine Lohnzeit unterblieben, so dürfen die Arbeitgeber sie nur noch bei der nächsten Lohnzahlung abziehen.

Bei Dienstboten gelten Abschlagszahlungen nicht als Lohnzahlungen.

2. Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

a) Allgemeines.

Versicherungspflichtig und zwar vom vollendeten 16. Lebensjahre ab sind:

1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten, ohne Rücksicht auf die Höhe des Lohnes.
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet und ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt.

Dabei ist für alle diese Personen Voraussetzung, daß sie gegen Entgelt beschäftigt werden.

Eine Beschäftigung, für die als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird (z. B. bei Lehrlingen) ist versicherungsfrei, Kostgeld dagegen begründet die Versicherungspflicht.

Bis zum vollendeten 40. Lebensjahre sind zum freiwilligen Eintritt in die Versicherung (Selbstversicherung) berechtigt:

1. Die im vorigen unter 2 Bezeichneten, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst mehr als 2000 Mark, aber nicht über 3000 Mark beträgt.
2. Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende.

Die Versicherung erfolgt durch Einkleben von Marken in Quittungskarten, die von öffentlich bekanntgemachten Ausgabestellen ausgestellt und umgetauscht werden. Die Marken tragen die Bezeichnung der Versicherungsanstalt, der Lohnklasse und des Geldwertes und sind bei allen Postanstalten käuflich. Ist die Quittungskarte vollgeklebt, so ist sie bei der Ausgabestelle umzutauschen. Über den Inhalt der eingereichten Karte (Zahl der Marken in den einzelnen Lohnklassen) erhält der Inhaber eine Bescheinigung.

Die Quittungskarte soll binnen zwei Jahren nach dem Tage der Ausstellung umgetauscht sein.

Die Beiträge sind zur Hälfte vom Arbeitgeber und zur Hälfte vom Versicherten für jede Woche der versicherungspflichtigen Beschäftigung zu leisten und vom Arbeitgeber erst auszulegen. Die Beitragswoche beginnt mit Montag. Beschäftigen mehrere Arbeitgeber den Versicherten

während derselben Woche, so zahlt der erste von ihnen den ganzen Beitrag. Bei der Lohnzahlung müssen sich die Versicherungspflichtigen die Hälfte der Beiträge vom Barlohn abziehen lassen. Diese Abzüge sind auf die Lohnzeiten gleichmäßig zu verteilen. Sind die Abzüge bei einer Lohnzahlung unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der nächsten nachgeholt werden. Abschlagszahlungen gelten nicht als Lohnzahlungen.

Bei Versicherten, die durch Vertrag mindestens ein Vierteljahr dem Arbeitgeber zur Arbeit verpflichtet sind, kann der Arbeitgeber die Marken zu anderer Zeit, spätestens in der letzten Woche jeden Vierteljahres einkleben. Auf jeden Fall sind die Marken nach Beendigung der Beschäftigung einzukleben.

Die Marken müssen entwertet werden. Als Tag der Entwertung soll der letzte Tag desjenigen Zeitraumes angegeben werden, für den die Marke gilt. Da die Beitragswoche mit dem Montag beginnt, so ist als letzter Tag der Woche der Sonntag zu nehmen. Die Marken müssen daher durch das Datum des Sonntags entwertet werden.

Die Eintragung eines Urteils in die Quittungskarte über Führung oder Leistung des Inhabers sowie sonstige Vermerke sind unzulässig, auch ist die Zurückbehaltung der Quittungskarte gegen den Willen des Versicherten untersagt.

b) Die Berechnung der Beiträge.

Die Berechnung der Beiträge geschieht nach Lohnklassen, die nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes für die Versicherten gebildet sind und zwar:

Lohnklasse	I	bis zu	350	M.
Lohnklasse	II	von mehr als	350 bis zu	550 M.
Lohnklasse	III	von mehr als	550 bis zu	850 M.
Lohnklasse	IV	von mehr als	850 bis zu	1150 M.
Lohnklasse	V	von mehr als	1150	M.

Nach diesen Lohnklassen werden als Wochenbeitrag erhoben:

in Lohnklasse	I	18	ℳ.
in Lohnklasse	II	26	ℳ.
in Lohnklasse	III	34	ℳ.
in Lohnklasse	IV	42	ℳ.
in Lohnklasse	V	50	ℳ.

Als Jahresverdienst gilt aber nicht der tatsächliche Lohn, sondern ein Durchschnittsbetrag und zwar: a) für Krankenkassenmitglieder das Dreihundertfache des Grundlohnes der Krankenkasse; b) für andere Versicherte das Dreihundertfache des Ortslohnes.

Wenn der Versicherte militärische Dienstleistungen verrichtet hat oder wegen einer Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich

verhindert gewesen ist, seine Berufstätigkeit fortzusetzen, so werden ihm die vollen Wochen, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, als Beitragswochen der II. Lohnklasse angerechnet.

Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung gewährt:

Invalidenrente,
 Altersrente,
 Witwen- und Witwerrente,
 Waisenrente,
 Witwengeld,
 Waisenaussteuer und
 Heilverfahren.

Alle Renten werden monatlich im voraus ausbezahlt. Der bisherige Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge bei Verheiratung (weibliche Dienstboten, Arbeiterinnen), bei Todesfall (zugunsten Hinterbliebener) oder bei dauernder Erwerbsunfähigkeit infolge Anfalls ist in dem neuen Gesetze gestrichen.

c) Die Invalidenrente.

Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter der Versicherte, der dauernd invalide ist, wenn er mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht entrichtet hat und mindestens 200 Wochen versichert war; der Selbstversicherer, wenn er 500 Beiträge geleistet hat. Außerdem muß die Anwartschaft aufrecht erhalten sein.

Als invalide gilt, wer nicht mehr imstande ist, ein Drittel dessen zu erwerben, was gesunde Personen derselben Art durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Invalidenrente erhält auch der Versicherte, der nicht dauernd invalide ist, aber während 26 Wochen ununterbrochen invalide gewesen ist, oder der nach Wegfall des Krankengeldes invalide ist, für die weitere Dauer der Invalidität (Krankenrente).

d) Die Altersrente.

Altersrente erhält der Versicherte vom vollendeten 65. Lebensjahre an, auch wenn er noch nicht invalide ist. Er muß aber 1200 Wochenbeiträge entrichtet und die Anwartschaft aufrecht erhalten haben.

e) Die Witwenrente.

Witwenrente erhält die dauernd invalide Witwe nach dem Tode ihres versicherten Mannes, wenn sie selbst auch nicht versichert war.

Witwen, die nicht dauernd invalide sind, aber während 26 Wochen ununterbrochen invalide gewesen sind oder die nach Wegfall des Krankengeldes invalide sind, erhalten für die weitere Dauer der Invalidität ebenfalls Witwenrente (Witwenkrankenrente).

f) Die Witwerrente.

Nach dem Tode der versicherten Ehefrau eines erwerbsunfähigen Ehemannes, die den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienste bestritten hatte, steht dem Manne Witwerrente und den ehelichen Kindern unter 15 Jahren Waisenrente zu.

g) Die Waisenrente.

Waisenrente erhalten nach dem Tode des versicherten Vaters seine ehelichen Kinder unter 15 Jahren und nach dem Tode einer Versicherten ihre vaterlosen Kinder unter 15 Jahren. Als vaterlos gelten auch uneheliche Kinder. Waisenrente erhalten auch elternlose Enkel unter fünfzehn Jahren, deren Unterhalt der Versicherte ganz oder überwiegend bestritten hat.

Jedoch wird Witwen- und Waisenrente nur gewährt, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat, Witwengeld und Waisenaussteuer nur, wenn außerdem die Witwe zur Zeit der Fälligkeit der Bezüge selbst die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat. Witwengeld wird sofort beim Tode des Mannes ausbezahlt. Waisenaussteuer erhalten die Kinder bei Vollendung des 15. Lebensjahres.

Die Wartezeit dauert

1. bei der Invalidenrente, wenn für den Versicherten auf Grund der Versicherungspflicht mindestens 100 Beiträge geleistet worden sind, 200, andernfalls 500 Beitragswochen,
2. bei der Altersrente 1200 Beitragswochen.

Die Anwartschaft auf die Leistungen der Versicherung erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte vermerkten Ausstellungstage weniger als 20 Wochenbeiträge entrichtet worden sind. Als Wochenbeiträge zählen auch Militärdienst- und Krankheitszeiten.

Bei der Selbstversicherung müssen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft während zweier Jahre mindestens 40 Beiträge entrichtet werden. Dies gilt nicht, wenn auf Grund der Versicherungspflicht mehr als 60 Beiträge geleistet worden sind. Hierbei werden Militärdienst- und Krankheitszeiten nicht angerechnet. Eine verlorene Anwartschaft kann unter bestimmten Vorbedingungen, die im Gesetze genau angegeben sind, wieder aufleben.

Um die infolge einer Erkrankung drohende Invalidität eines Versicherten oder einer Witwe abzuwenden, kann die Versicherungsanstalt ein *H e i l v e r f a h r e n* einleiten und den Erkrankten in einem Krankenhause oder in einer Anstalt für Genesende unterbringen.

Das Reich, die Arbeitgeber und die Versicherten bringen die Mittel auf. Das Reich leistet Zuschüsse, und zwar beträgt der Reichszuschuß jährlich für jede Invaliden-, Alters-, Witwen- oder Witwerrente 50 Mark, für jede Waisenrente 25 Mark, für jedes Witwengeld einmalig 50 Mark und für jede Waisenaussteuer einmalig $16\frac{2}{3}$ Mark.

b) Die Berechnung der Invalidenrente.

Die Invalidenrente setzt sich zusammen aus dem Reichszuschuß, der immer 50 Mark beträgt, dem Grundbetrag und dem Steigerungssatz.

Der Grundbetrag wird stets nach 500 Beitragswochen berechnet. Sind weniger nachgewiesen, so gilt für die fehlenden die Lohnklasse I, sind es mehr, so scheiden die überzähligen Beiträge der niedrigsten Lohnklassen aus.

Für jede Beitragswoche werden angesetzt

in der Lohnklasse I	12 ₰.
in der Lohnklasse II	14 ₰.
in der Lohnklasse III	16 ₰.
in der Lohnklasse IV	18 ₰.
in der Lohnklasse V	20 ₰.

Der Steigerungssatz richtet sich nach der Zahl der überhaupt geleisteten Wochenbeiträge und beträgt für jede Beitragswoche

in der Lohnklasse I	3 ₰.
in der Lohnklasse II	6 ₰.
in der Lohnklasse III	8 ₰.
in der Lohnklasse IV	10 ₰.
in der Lohnklasse V	12 ₰.

Hat der Empfänger der Invalidenrente Kinder unter 15 Jahren, so erhöht sich die Invalidenrente für jedes dieser Kinder um ein Zehntel bis zu dem höchstens anderthalbfachen Betrage.

i) Die Berechnung der Altersrente.

Die Altersrente setzt sich zusammen aus dem Reichszuschuß, der immer 50 Mark beträgt, und einem festen Jahresbeitrage der Versicherungsanstalt. Dieser beträgt

in der Lohnklasse I	60 M
in der Lohnklasse II	90 M
in der Lohnklasse III	120 M
in der Lohnklasse IV	150 M
in der Lohnklasse V	180 M.

Für Beiträge verschiedener Lohnklassen wird der entsprechende Durchschnitt gewährt. Sind über 1200 Beitragswochen nachgewiesen, so scheiden die überzähligen Beiträge der niedrigsten Lohnklasse aus.

k) Die Berechnung der Witwen- und Witwenrente.

Der Reichszuschuß beträgt auch bei dieser Rente 50 Mark. Der Beitrag der Versicherungsanstalt beläuft sich auf drei Zehntel des Grundbetrages und des Steigerungssatzes der Invalidenrente, die der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hätte.

l) Die Berechnung der Waisenrente.

Bei dieser Rente beträgt der Reichszuschuß für jede Waise 25 Mark. Der Beitrag der Versicherungsanstalt beträgt für eine Waise drei Zwanzigstel und für jede weitere Waise ein Vierzigstel des Grundbetrages und der Steigerungssätze der Invalidenrente, die der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hätte. Waisenrenten allein dürfen zusammen nicht mehr betragen als die Invalidenrente, die der Verstorbene zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hätte.

Die Renten der Hinterbliebenen dürfen zusammen nicht mehr betragen als das anderthalbfache dieser Invalidenrente. Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Renten der übrigen bis zum zulässigen Höchstbetrage.

m) Witwengeld.

Als Witwengeld wird der zwölfwache Monatsbetrag der Witwenrente gewährt, dazu kommt der einmalige Reichszuschuß von 50 Mark. Der Anspruch auf Witwengeld verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode eines Ehemannes geltend gemacht wird.

Waisenaussteuer.

Als Waisenaussteuer wird der achtfache Monatsbetrag der bezogenen Waisenrente gewährt, dazu kommt der einmalige Reichszuschuß von $16\frac{2}{3}$ Mark.

Anträge auf Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sind an das Versicherungsamt, in dessen Bezirk der Versicherte wohnt oder beschäftigt ist, zu richten, die Beweistücke sollen beiliegen.

Die Versicherungsanstalt zahlt auf Anweisung des Vorstandes durch die Post. Jede Person, die ein öffentliches Siegel zu führen berechtigt ist, kann die bei den Zahlungen erforderlichen Bescheinigungen erteilen und beglaubigen.

Ist ein Empfänger einer Invaliden- oder Witwenrente nicht mehr invalide, so entzieht ihm die Versicherungsanstalt die Rente. Ist zu erwarten, daß ein Heilverfahren den Empfänger einer Invaliden- oder Witwenrente wieder erwerbsfähig macht, so kann es die Versicherungs-

anstalt einleiten. Entzieht sich ein Rentenempfänger ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund dem Heilverfahren oder entzieht er sich einer Nachuntersuchung oder Beobachtung in einem Krankenhause, so kann ihm die Rente, wenn er auf diese Folge hingewiesen ist, entzogen werden.

3. Sonstige Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung.

Das im vorhergehenden Wiedergegebene enthält im großen und ganzen das Wissenswerteste für den Gewerbetreibenden.

Aus dem ersten Buche sei noch hervorgehoben, daß die Versicherungsämter

die Oberversicherungsämter,
das Reichsversicherungsamt und
die Landesversicherungsämter

gemeinsame Behörden für alle Versicherungsarten sind. Bei jeder unteren Verwaltungsbehörde wird eine Abteilung für Arbeiterversicherung, ein Versicherungsamt, eingerichtet. Die Versicherungsämter nehmen die Geschäfte der Reichsversicherung wahr und erteilen in Angelegenheiten der Reichsversicherung Auskunft. Der Leiter der unteren Verwaltungsbehörde ist der Vorsitzende des Versicherungsamtes. Sämtliche Kosten des Versicherungsamtes trägt der Bundesstaat.

Der Inhalt der beiden letzten Bücher der Reichsversicherungsordnung hat für Gewerbetreibende kein besonderes Interesse. Sie handeln von den Beziehungen der einzelnen Versicherungen und ihren gegenseitigen Verrechnungen untereinander, sowie von dem Verfahren bei Feststellung und Gewährung von Leistungen. Es sei nur noch bemerkt, daß Leistungen auf dem Gebiete der Unfallversicherung von Amts wegen, im übrigen auf Antrag festzustellen sind.

11. Bekleidungsindustrie-Berufsgenossenschaft.

(Gültig vom 1. Januar 1913 ab.)

Auf Grund der §§ 675 ff. der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 wird für die Bekleidungsindustrie-Berufsgenossenschaft eine neue Satzung errichtet, deren wichtige Vorschriften lauten:

I. Name, Sitz, Umfang und Einteilung der Berufsgenossenschaft.

§ 1.

Name und Sitz der Genossenschaft.

Die auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) errichtete Berufsgenossenschaft der Unternehmer der Bekleidungsindustrie führt den Namen Bekleidungsindustrie-Berufsgenossenschaft und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2.

Umfang der Genossenschaft.

Die Genossenschaft erstreckt sich über das Deutsche Reich und umfaßt folgende nach Gruppen und Klassen der Reichs-Berufs- (Gewerbe-) Statistik von 1882 geordnete Gewerbszweige:

- XIIIa, b: 1. Wäsche, Kleidung, Kopfbedeckung, Fuß, jedoch ohne Lederhandschuhfabrikation und ohne Handschuhweberei sowie ohne die Korsettzeugweberei, die zur Textilindustrie gehört. Die Korsettfabrikation im übrigen gehört zur Bekleidungsindustrie;
 2. Schuhmacherei;
 XIIIc: 3. Haar- und Bartpflege;
 XIIId: 4. Waschanstalten usw.;
 aus XI: 5. Strohhut-Fabrikanten, -Näher, -Plätter, -Fußer, -Wäscherinnen.

§ 3.

Vertrauensmänner.

Als örtliche Organe der Genossenschaft werden Vertrauensmänner und Ersatzmänner für sie eingesetzt, die zugleich als Stellvertreter für den Behinderungsfall gelten (§ 23).

III. Verwaltung der Berufsgenossenschaft.

Aufbringung der Mittel.

Veranlagung der Betriebe.

§ 26.

Die Genossenschaftsmitglieder haben zum Zwecke der erstmaligen Einschätzung oder der Neueinschätzung der Betriebe in die Klassen des Gefahrtarifs binnen einer von dem Genossenschaftsvorstande zu bestimmenden Frist über ihre Betriebsanlagen und -einrichtungen und sonstigen für die Einschätzung maßgebenden Verhältnisse dem Genossenschaftsvorstande die erforderlichen Angaben zu machen.

Die Angaben sind schriftlich zu machen nach einem von dem Genossenschaftsvorstande festzusetzenden Vordrucke, der die notwendigen Fragen enthält.

Werden die Angaben nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht der Wahrheit gemäß gemacht, so sind sie auf Ersuchen des Genossenschaftsvorstandes von dem Vertrauensmanne nach seiner Kenntnis der Verhältnisse zu ergänzen.

§ 27.

Der Vertrauensmann hat die Angaben des Genossenschaftsmitglieds, nachdem sie erforderlichenfalls richtiggestellt sind, mit seinem Gutachten dem Genossenschaftsvorstande vorzulegen.

Die Veranlagung der Betriebe zu den einzelnen Klassen des Gefahr-
tarifs geschieht durch den Genossenschaftsvorstand.

Über die Veranlagung wird jedem Genossenschaftsmitglied ein schriftlicher Bescheid erteilt.

§ 28.

Lohnnachweise, Lohnlisten (Lohnbücher).

Die Lohnnachweise für die Beitragsberechnung sind so abzufassen, daß sie die Zahl der Versicherten und die Gesamtsumme des **E n t g e l t s** (§ 160 der RVO.)* für das ganze Geschäftsjahr ersichtlich machen (summarischer Lohnnachweis). Sie sind unter Benutzung eines vom Genossenschaftsvorstande vorzuschreibenden Vordrucks anzufertigen und jährlich einzureichen.

Jedes Mitglied hat fortlaufend Lohnlisten (Lohnbücher) zu führen, aus denen die zur Feststellung der Lohnnachweise und zur Berechnung etwaiger Entschädigungen erforderlichen Angaben, insbesondere die Zahl, der Name und das Geschlecht der versicherten Personen, deren Arbeitstage sowie der von ihnen verdiente Entgelt (§ 160 der RVO.) entnommen werden können. Wenn ein Betrieb zu verschiedenen Gefahrklassen und -ziffern veranlagt ist, hat der Unternehmer entsprechend getrennte Lohnlisten (Lohnbücher) zu führen und hiernach den Entgelt getrennt nachzuweisen. Die Lohnlisten (Lohnbücher) sind fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 29.

Fehlanzeigen.

Mitglieder, die während eines Jahres versicherte Personen nicht beschäftigt haben, sind verpflichtet, dies innerhalb des für die Einreichung der Lohnnachweise vorgeschriebenen Zeitraums (§ 750 Abs. 1 der RVO.) dem Genossenschaftsvorstand anzuzeigen.

§ 30.

Umlegung der Beiträge.

Für die Umlegung der Beiträge wird der wirklich verdiente **E n t g e l t** angerechnet.

*) Anmerkung. § 160 der RVO. lautet:

Zum Entgelt im Sinne dieses Gesetzes gehören neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm, von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält.

Der Wert der Sachbezüge wird nach Ortspreisen berechnet, die das Versicherungsamt festsetzt.

§ 31.

Beschaffung der Betriebsmittel.

Die Genossenschaftsversammlung kann die Ansammlung eines Betriebsstocks beschließen. Der Beschluß hat auch über die Höhe und die Art des Betriebsstocks — entweder eiserner oder auf die Umlagebeiträge zu verrechnender Betriebsstock — Bestimmung zu treffen.

§ 32.

Vorschüsse.

Der Vorstand ist berechtigt:

- a) von Betrieben von voraussichtlich vorübergehender Dauer,
- b) von einzelnen Mitgliedern, die mit der Zahlung der Beiträge wiederholt in Verzug gewesen sind,

Vorschüsse einzufordern.

Die Vorschüsse sind fällig bei Betrieben von voraussichtlich vorübergehender Dauer 14 Tage nach Zustellung des Mitgliedscheins, im übrigen an den von der Genossenschaftsversammlung bestimmten Tagen (§ 9 Nr. 18).

§ 33.

Mahnverfahren.

Vor der Beitreibung von Rückständen (§ 28 der RVO.) ist der Säumige durch einfachen Brief an die rückständige Zahlung zu erinnern. Hierfür wird eine Mahngebühr erhoben, die eins vom Hundert des gesamten rückständigen Betrags, mindestens aber 30 \mathcal{F} und höchstens 5 \mathcal{M} beträgt.

W e c h s e l d e s U n t e r n e h m e r s . B e t r i e b s ä n d e r u n g e n .
Wechsel des Unternehmers.

§ 34.

Der Wechsel der Person, für deren Rechnung der Betrieb geht, ist von dem bisherigen Unternehmer oder seinem gesetzlichen Vertreter binnen zwei Wochen dem Genossenschaftsvorstande schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige ist der Mitgliedschein des bisherigen Unternehmers zurückzureichen.

Anmerkung:

Als Wechsel der Person des Unternehmers wird auch die Änderung der Firma, der Eintritt von Personen in sie und der Austritt aus ihr angesehen.

§ 38.

Betriebseinstellungen.

Ist der Betrieb eingestellt worden, so hat der Unternehmer hiervon binnen zwei Wochen dem Genossenschaftsvorstand unter Rückgabe des

Mitgliedscheins schriftlich Nachricht zu geben; er kann sich hierbei der Vermittlung des Vertrauensmanns bedienen.

Die Bestimmungen der §§ 35, 36 gelten entsprechend. Jedoch ist der Genossenschaftsvorstand befugt, an Stelle der nach § 35 Abs. 1 und 2 zu berechnenden Sicherheit die Hinterlegung des Betrages zu verlangen, der nach seiner Schätzung dem auf den eingestellten Betrieb voraussichtlich entfallenden Beitrage nach Maßgabe des tatsächlichen Umfangs und der Dauer des Betriebes entspricht.

Anmerkung:

Als Betriebseinstellung im Sinne dieses Paragraphen können vorübergehende oder regelmäßig wiederkehrende Betriebsunterbrechungen nicht angesehen werden.

Unfallverhütung. Überwachung.

§ 39.

Unfallverhütungsvorschriften.

Die im § 848 der RVO. den Berufsgenossenschaften übertragene Beschlußfassung über den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften wird durch die Genossenschaftsversammlung ausgeübt (§ 9 Nr. 12). Jedes Mitglied der Genossenschaft ist befugt, den Erlaß solcher Vorschriften und die Aufhebung oder Abänderung bestehender Vorschriften bei dem Genossenschaftsvorstand anzuregen. Der Genossenschaftsvorstand hat in seiner nächsten Sitzung darüber zu beschließen, ob der Anregung weitere Folge zu geben sei, nachdem gegebenenfalls die Vertrauensmänner gutachtlich gehört worden sind.

Die vom Reichsversicherungsamte genehmigten Vorschriften sind von dem Genossenschaftsvorstande zur Kenntnis der Genossenschaftsmitglieder zu bringen.

§ 40.

Überwachung der Betriebe.

Der Genossenschaftsvorstand stellt für den Bezirk der Genossenschaft technische Aufsichtsbeamte an, denen die Überwachung der Betriebe gemäß §§ 874 ff. der RVO. obliegt. Der Vorstand hat den technischen Aufsichtsbeamten eine Ausweiskarte auszustellen; ihre Namen und Bezirke sind öffentlich bekanntzumachen.

Der Genossenschaftsvorstand ist berechtigt, Angestellte der Genossenschaft als Rechnungsbeamte gemäß § 876 der RVO. zu bezeichnen und mit der Einsicht der Geschäftsbücher und Listen der Unternehmer zu betrauen, aus denen die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Beträge des verdienten Entgelts hervorgehen. Der Vorstand hat den Rechnungsbeamten eine Ausweiskarte auszustellen.

Entschädigungsverfahren.

§ 41.

Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

Der Betriebsunternehmer hat von jedem Unfall in seinem Betriebe, durch den ein im Betriebe Beschäftigter getötet oder so verletzt ist, daß er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird, außer bei der Ortspolizeibehörde (§ 1553 der RVO.) bei dem Genossenschaftsvorstand und dem Vertrauensmann Anzeige zu erstatten. Der Unfall ist binnen drei Tagen anzuzeigen, nachdem der Betriebsunternehmer ihn erfahren hat (§ 1552 der RVO.).

Bei schwerwiegenden Unfällen hat der Vertrauensmann dem Genossenschaftsvorstande sofort Mitteilung zu machen.

An der Unfalluntersuchung (§§ 1559 ff. der RVO.) soll in der Regel als Vertreter der Genossenschaft der Vertrauensmann teilnehmen. Dem Genossenschaftsvorstande steht es frei, sich neben dem Vertrauensmann durch eins oder mehrere seiner Mitglieder oder durch andere Bevollmächtigte vertreten zu lassen. Die Vertreter erhalten, soweit erforderlich, zum Ausweis eine schriftliche Vollmacht.

Der Vertreter der Genossenschaft hat dem Genossenschaftsvorstand über das Ergebnis der Untersuchung binnen zwei Tagen Bericht zu erstatten.

IV. Ausdehnung der Versicherung.

Freiwillige Versicherung.

§ 45.

Unternehmer.

Nach § 550 Abs. 1, § 551 der RVO. sind die Betriebsunternehmer berechtigt, sich selbst und ihren im Betriebe tätigen Ehegatten gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern, wenn sie nicht mehr als 3000 M Jahresarbeitsverdienst haben, oder wenn sie regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige gegen Entgelt beschäftigen.

Unternehmer, die von der freiwilligen Versicherung Gebrauch machen wollen, haben diese unter Bezeichnung ihres Jahresarbeitsverdienstes bei dem Genossenschaftsvorstande schriftlich zu beantragen; sie können sich dabei der Vermittlung des Vertrauensmanns bedienen.

§ 46.

Zahlungsverzug.

Die freiwillige Versicherung tritt außer Kraft, wenn der Beitrag trotz Mahnung nicht bezahlt worden ist. Die Versicherung erlischt mit Ablauf einer Woche nach dem Tage, an dem die Mahnung zugestellt ist.

Eine Neuanmeldung bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag entrichtet ist.

V. Bekanntmachungen.

§ 47.

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden von dem Vorsitzenden des Genossenschaftsvorstandes einmal in den von der Genossenschaftsversammlung bestimmten Blättern veröffentlicht.

In wichtigen Fällen hat der Vorsitzende auch in anderer Weise dafür zu sorgen, daß die Bekanntmachungen rechtzeitig und ausreichend zur Kenntnis der Beteiligten gelangen können. Er kann hierzu die Hilfe der Vertrauensmänner in Anspruch nehmen.

VI. Schlußbestimmung.

§ 49.

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 1913 an die Stelle des bisher geltenden Statuts und seiner Nachträge.

Beschlossen von der Genossenschaftsversammlung in Heidelberg am 24. Juni 1912.

12. Das Bürgerliche Gesetzbuch.

a) Allgemeines.

Das Bürgerliche Gesetzbuch ist am 1. Januar 1900 in Kraft getreten. Es besteht aus fünf Büchern.

Das erste Buch handelt über die Verhältnisse der Personen und Sachen, über Rechtsgeschäfte, Fristen, Termine, Verjährung, Selbstverteidigung, Selbsthilfe, Sicherheitsleistung usw.

Das zweite Buch behandelt die Schuldverhältnisse.

Das dritte Buch handelt über das Sachenrecht, so über den Besitz, über Rechte an Grundstücken, Vorverkaufsrecht, Reallasten, Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Pfandrecht an beweglichen Sachen, Rechten usw.

Das vierte Buch bespricht das Familienrecht, die bürgerliche Ehe, Verwandtschaft und Vormundschaft.

Das fünfte Buch umfaßt das Erbrecht, Testament, Erbvertrag, Pflichtteil usw.

In dem Bürgerlichen Gesetzbuche ist die Grundlage der bestehenden Gesellschaftsordnung gegeben.

Deshalb muß ein jeder Bürger des Staates mit seinen Grundlagen einigermaßen vertraut sein. Fast täglich kann man die Erfahrung machen,

daß bei manchen Handlungen Unkenntnis und Gleichgültigkeit obgewaltet hat. Die Folge davon ist in den meisten Fällen, daß der Betreffende vor die Schranken des Gerichts gefordert und bestraft wird. Aber auch bei einer Klageeinreichung muß man sich klar über seine Handlungsweise sein. Ehe man überhaupt zum Prozesse schreitet, versuche man sich mit dem Gegner auf gütlichem Wege auseinanderzusetzen. Fast immer ist ein magerer Vergleich besser, als ein fetter Prozeß.

Allerdings kann der Saß nicht jedesmal gelten. Wer nicht dem Irrtum, dem guten Glauben oder gar der Unwissenheit, sondern der reinen Böswilligkeit des Andern gegenübersteht, nun, der soll in vielen Fällen keinen Vergleich anstreben, sondern dem Geseze freien Lauf lassen.

Ist ein Vergleich auf gütlichem Wege nicht herbeizuführen, so drohe man nicht immerfort nur mit der Klage, sondern man lasse der Drohung auch die Tat folgen.

Ist der anzustrengende Prozeß ein verwickelter oder umfangreicher, oder glaubt man, daß der Gegner allerlei Einwendungen machen werde, so übergebe man die Klage einem Rechtsanwalt.

Es kommt sehr oft vor, daß eine Partei unterliegt, weil die Klage nicht richtig eingeleitet ist.

Es muß dem vor Gericht Erschienenen die größte Ruhe, Besonnenheit und Höflichkeit empfohlen werden. Ist man in aufgeregter Stimmung, so versteht man die etwa gemachten Einigungsvorschläge oder die Ratschläge des Richters, die Behauptungen und Einreden des Gegners oftmals nicht. Man verliert den Überblick über die Sachlage und verrennt sich immer tiefer und fester auf das, was man sich in den Kopf gesetzt hat.

Man achte genau auf alles, was der Richter sagt. Es haben viele die unangenehme Angewohnheit, daß sie, während der Richter etwas sagt, schon vor Verlangen brennen, gehört zu werden, um ihre Erzählungen auskramen zu können. Es ist natürlich, daß sie dann oftmals den Richter, der manchmal einen guten Wink mit einflechtet, gar nicht verstehen. Die mündliche Verhandlung bereite man durch Schriftsätze vor, wenn die Behauptungen und Einreden, die man vorzubringen hat, nicht ganz einfach sind.

Um allen diesen vor Gericht mitwirkenden Unannehmlichkeiten vorzubeugen, mache man sich mit dem Bürgerlichen Gesezsbuche vertraut. Es kann nun meine Aufgabe nicht sein, an dieser Stelle das ganze Bürgerliche Gesezsbuch eingehend zu besprechen. Es sollen nur einige Geseze aufgeführt werden, die das Interesse der Gewerbetreibenden und Handwerker besonders erwecken.

b) Haftpflicht.

Über die Haftpflicht bestimmt das Bürgerliche Gesetzbuch:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines andern widerrechtlich verletzt, ist dem andern zum Erfasse des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Wer einen andern zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Erfasse des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt.

Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden.

Die Verpflichtung zum Schadenersatz erstreckt sich auf die Nachteile, welche die Handlung für den Erwerb und das Fortkommen des Verletzten herbeiführt.

Wird infolge einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit die Erwerbsfähigkeit des Verletzten aufgehoben oder gemindert, oder tritt eine Vermehrung seiner Bedürfnisse ein, so ist dem Verletzten durch Entrichtung einer Geldrente Schadenersatz zu leisten.

Ein Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein anderer dem Verletzten Unterhalt zu gewähren hat.

Die Entschädigungspflicht bestimmt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Danach ist nicht nur der direkte Schaden zu ersetzen, welcher für den Verletzten oder Geschädigten entsteht, das sind die Kurkosten, Wiederherstellungskosten, evtl. auch Beerdigungskosten, sondern auch der indirekte Schaden, d. h., es sind die Nachteile zu vergüten, welche die schädigende Handlung für den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten herbeigeführt hat.

Wird die Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder vermindert, so ist Schadenersatz in einer an ihn zu zahlenden Rente zu leisten. Kapitalabfindung kann auch verlangt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ob dies der Fall ist oder nicht, darüber entscheidet richterliches Ermessen. Ist der Tod des Verletzten eingetreten, und war derselbe dritten Personen kraft Gesetzes zur Alimentierung verpflichtet, so sind diese Personen ebenfalls durch eine Geldrente zu entschädigen, im Fall eines Verschuldens des Verletzten aber nur dann, wenn der Schaden vorwiegend durch die Fahrlässigkeit eingetreten ist.

c) Schadenersatz.

Jede durch einen Vertrag übernommene Verpflichtung verwandelt sich, sobald sie nicht erfüllt wird oder nicht erfüllt werden kann, in eine Pflicht zur Leistung des Schadenersatzes.

Wer Ware verkauft und nicht liefert, oder wer solche kauft und nicht abnimmt, muß dem andern den Preisunterschied zwischen dem Kaufpreis und demjenigen Preise vergüten, den der andere im Falle der Vertragserfüllung gehabt haben würde.

Auch derjenige muß Schadenersatz leisten, der — auch ohne Verletzung einer Vertragspflicht — das Recht eines andern verletzt und ihn am Körper oder am Vermögen schädigt.

Ob der Beschädiger dem Geschädigten nur den wirklichen Schaden, oder auch den entgangenen Gewinn, das heißt diejenigen Vorteile, die der Verletzte erlangt haben würde, wenn die rechtswidrige Handlung nicht begangen worden wäre — erstatten muß, hängt von der Art der Verschuldung ab.

Wer das Recht eines andern aus Vorsatz oder grobem Versehen verletzt, muß auch für den entgangenen Gewinn haften.

Wer bei der Begehung einer rechtswidrigen Handlung sich nur ein mäßiges oder geringes Versehen zuschulden kommen läßt, hat nur den wirklichen Schaden zu ersetzen, wobei noch der mittelbare und der unmittelbare Schaden unterschieden wird. Nur den letzteren hat zu erstatten, wer bloß ein geringes Versehen begangen hat; wer ein mäßiges Versehen begeht, muß auch den mittelbaren Schaden ersetzen.

Wenn mehrere einander wechselseitig beschädigen, z. B. bei einer Schlägerei, so haftet jeder dem andern für den verursachten Schaden nach Maßgabe seiner Verschuldung.

Haben Teilnehmer an einer unerlaubten Handlung einander dabei Schaden zugefügt, so muß jeder seinen eigenen Schaden tragen.

Wer wissentlich geschehen läßt, daß sein Gesinde, Geselle oder Lehrling einem andern Schaden zufügt, der wird als Teilnehmer der unerlaubten Handlung angesehen. Führt jemand einen unerlaubten, wider die Gesetze verstößenden Auftrag aus, so haften Auftraggeber und Ausführer zusammen, ein jeder auf den ganzen einem Dritten zugefügten Schaden.

Wenn in einem Betriebe ein Mensch körperlich verletzt oder getötet wird, so ist der Betriebsinhaber haftbar, wenn er nicht beweist, daß der Unfall durch eigenes Verschulden des Verletzten verursacht ist resp. ihn keine Nachlässigkeit trifft.

Die Forderung auf Schadenersatz verjährt in zwei Jahren vom Tage des Unfalls an.

Das Gericht hat unter Würdigung aller Umstände über die Höhe des Schadens, sowie darüber, ob und in welcher Art und Höhe Sicherheit zu bestellen ist, nach freiem Ermessen zu erkennen.

Als Ersatz für den zukünftigen Unterhalt oder Erwerb ist, wenn

nicht beide Teile über die Abfindung im Kapital einverstanden sind, in der Regel eine Rente zuzubilligen.

Der Verpflichtete kann jederzeit die Aufhebung oder Herabminderung der Rente fordern, wenn diejenigen Verhältnisse, welche die Zuerkennung oder Höhe der Rente bedingt hatten, inzwischen wesentlich geändert sind.

Der Berechtigte kann auch nachträglich die Bestellung einer Sicherheit oder Erhöhung derselben fordern, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten inzwischen sich verschlechtert haben.

Für die Folgen der Tat eines Minderjährigen sind die Eltern desselben ersatzpflichtig zu machen.

d) Verwahrung.

Durch eine Verwahrungsübereinkunft, die mündlich oder schriftlich geschlossen werden kann, wird der Verwahrer verpflichtet, eine ihm vom Hinterleger übergebene bewegliche Sache aufzubewahren.

Eine Vergütung für die Aufbewahrung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Aufbewahrung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

Wird die Aufbewahrung unentgeltlich übernommen, so hat der Verwahrer nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Der Verwahrer ist im Zweifel nicht berechtigt, die hinterlegte Sache bei einem Dritten zu hinterlegen. Ist die Hinterlegung bei einem Dritten gestattet, so hat der Verwahrer nur ihm bei dieser Hinterlegung zur Last fallendes Verschulden zu vertreten. Für das Verschulden eines Gehilfen ist er verantwortlich zu machen.

Der Verwahrer ist berechtigt, die vereinbarte Art der Aufbewahrung zu ändern, wenn er den Umständen nach annehmen darf, daß der Hinterleger bei Kenntnis der Sachlage die Änderung billigen würde. Der Verwahrer hat vor der Änderung dem Hinterleger Anzeige zu machen und dessen Entschließung abzuwarten, wenn nicht mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

Macht der Verwahrer zum Zweck der Aufbewahrung Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Hinterleger zum Ersatz verpflichtet.

Der Hinterleger hat den durch die Beschaffenheit der hinterlegten Sache dem Verwahrer entstehenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß er die gefahrdrohende Beschaffenheit der Sache bei der Hinterlegung weder kennt noch kennen muß, oder daß er sie dem Verwahrer angezeigt oder dieser sie ohne Anzeige gekannt hat.

Der Hinterleger kann die hinterlegte Sache jederzeit zurückfordern, auch wenn für die Aufbewahrung eine bestimmte Zeit festgesetzt ist. Er kann, wenn eine Zeit für die Aufbewahrung nicht bestimmt ist, jederzeit die Rückgabe der hinterlegten Sachen verlangen. Ist eine Zeit bestimmt, so kann er die vorzeitige Rückgabe nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Die Rückgabe der hinterlegten Sache hat an dem Orte zu erfolgen, an welchem die Sache aufzubewahren war; der Verwahrer ist nicht verpflichtet, die Sache dem Hinterleger zu bringen.

Der Hinterleger hat die vereinbarte Vergütung bei der Beendigung der Aufbewahrung zu entrichten. Endigt die Aufbewahrung vor dem Ablauf der für sie bestimmten Frist, so kann der Verwahrer einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütungen verlangen, sofern nicht aus der Vereinbarung über die Vergütung sich ein anderes ergibt.

e) Mietrecht.

Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der vermieteten Sachen während der Mietzeit zu gewähren.

Der Mieter ist dahingegen verpflichtet, dem Vermieter den vereinbarten Mietzins zu entrichten.

Der Vermieter hat die vermietete Sache dem Mieter in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustande zu erhalten.

Ist die vermietete Sache zur Zeit der Überlassung an den Mieter mit einem Fehler behaftet, der ihre Tauglichkeit zu dem vertragsmäßigen Gebrauche aufhebt oder vermindert; oder entsteht im Laufe der Miete ein solcher Fehler, so ist der Mieter für diese Zeit, während deren die Tauglichkeit vermindert ist, von der Miete für diese Zeit befreit.

Er ist nur für die Einrichtung des zu benutzenden Mietobjekts verpflichtet.

Das gleiche gilt, wenn eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder später wegfällt.

Bei der Vermietung eines Grundstücks oder einer Wohnung steht die Zusicherung einer bestimmten Größe der Zusicherung einer Eigenschaft gleich.

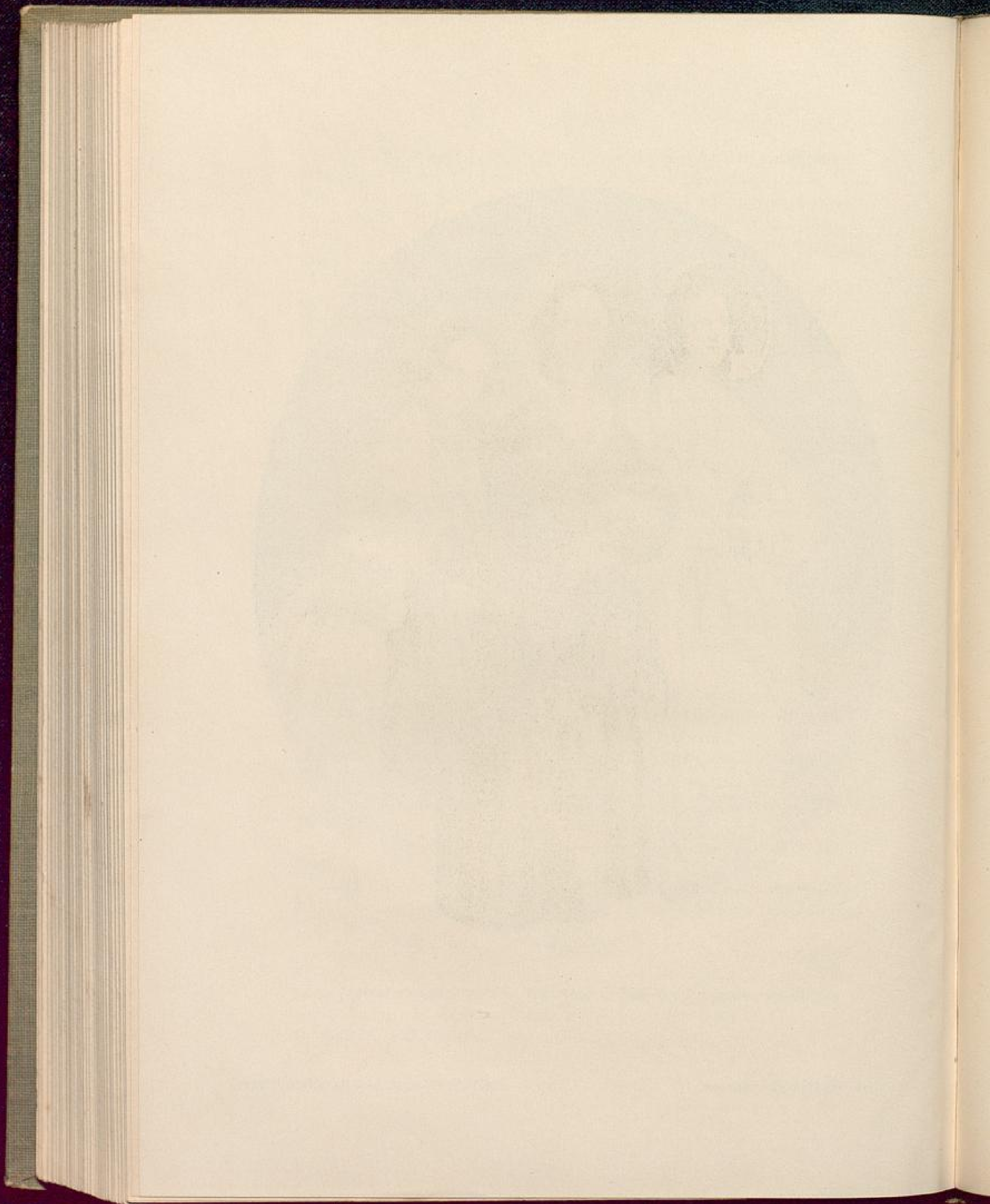
Ist ein solcher Mangel bei dem Abschluß des Vertrags vorhanden oder entsteht ein solcher später infolge eines Umstandes, den der Vermieter zu vertreten hat, oder kommt der Vermieter mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug, so kann der Mieter, statt seine Rechte geltend zu machen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.



Krüger, Auguste Stich-Czelinger mit ihren Töchtern (19. Jahrhundert).

Die moderne Damenschneiderei.

Heinrich Killinger, Leipzig u. Nordhausen.



Kennt der Mieter beim Abschluß des Vertrags den Mangel der gemieteten Sache, so stehen ihm Rechte, wie vorhin bezeichnet, nicht zu.

Ist dem Mieter ein Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben oder nimmt er eine mangelhafte Sache an, obschon er den Mangel kennt, so kann er seine Rechte nur unter der Voraussetzung geltend machen, unter welcher dem Käufer einer mangelhaften Sache Gewähr zu leisten ist.

Eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung des Vermieters zur Vertretung von Mängeln der vermieteten Sache erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig, wenn der Vermieter den Mangel arglistig verschweigt.

Wird dem Mieter der vertragsmäßige Gebrauch der gemieteten Sache ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gewährt oder entzogen, so kann der Mieter ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Mietverhältnis kündigen.

Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Vermieter eine ihm vom Mieter bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu schaffen.

Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Erfüllung des Vertrags infolge des die Kündigung rechtfertigenden Umstandes für den Mieter kein Interesse hat.

Wegen einer unerheblichen Hinderung oder Vorenthaltung des Gebrauchs ist die Kündigung nur zulässig, wenn sie durch ein besonderes Interesse des Mieters gerechtfertigt wird.

Der Mieter ist ohne Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch der gemieteten Sache einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Sache weiter zu vermieten.

Überläßt der Mieter den Gebrauch einem Dritten, so hat er ein dem Dritten bei dem Gebrauch zur Last fallendes Verschulden zu vertreten, auch wenn der Vermieter die Erlaubnis zur Überlassung erteilt hat.

Die Kündigung bei Grundstücken resp. Wohnungen ist nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs zulässig. Sie hat spätestens am dritten Werktage des Vierteljahres zu erfolgen. Der Mietzins ist, wenn nicht andere Vereinbarungen getroffen sind, am Ende der Mietzeit zu entrichten. Ist der Mietzins, der in der Wohnung des Vermieters zahlbar ist, nach Zeitabschnitten bemessen, so ist er nach den einzelnen Zeitabschnitten zu zahlen.

f) Gefindeordnung.

Unter Gefinde werden solche Personen verstanden, die auf Grund eines Vertrages, schriftlich oder mündlich, häusliche oder wirtschaftliche

gemeine Dienste für einen andern verrichten und dessen häuslicher Zucht unterworfen sind.

In der ehelichen Gesellschaft kommt es dem Manne zu, das nötige Gesinde zum Gebrauch der Familie zu mieten.

Weibliche Dienstboten kann die Frau annehmen, ohne daß es dazu der ausdrücklichen Genehmigung des Mannes bedarf.

Doch kann der Mann, wenn ihm das angenommene Gesinde nicht passend erscheint, nach vorgängiger Aufkündigung die Entfernung verfügen, ohne Rücksicht auf die vertragsmäßig bestimmte Dienstzeit.

Wer sich als Gesinde vermieten will, muß über seine Person frei zu schalten berechtigt sein.

Zur Annehmung des Gesindes bedarf es keines schriftlichen Vertrages, das Geben und Annehmen des Mietgeldes vertritt dessen Stelle.

Das Mietgeld kann der Regel nach auf den Lohn abgerechnet werden, insofern ein anderes bei der Vermietung nicht ausdrücklich ausbedungen wird.

Auch da, wo die Herrschaft sich der Abrechnung des Mietgeldes durch ausdrückliche Verabredung begeben hat, ist sie dennoch dazu berechtigt, wenn das Gesinde aus eigener Schuld die verabredete Dienstzeit nicht einhält.

Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften zugleich vermietet, so gebührt derjenigen, von welcher er das Mietgeld zuerst angenommen hat, der Vorzug.

Die Herrschaft, welche nachstehen muß oder sich ihres Anspruchs freiwillig begibt, kann selbstredend das gezahlte Mietgeld von dem Dienstboten zurückfordern.

Lohn, Kostgeld oder Beköstigung des Gesindes hängt ohne Ausnahme von der freien Übereinkunft bei der Vermietung ab.

Weihnachts-, Neujahrs- oder andere dergleichen Geschenke können niemals auf Grund eines Versprechens eingeklagt werden.

Dienstboten können nur zu erlaubten Geschäften gemietet werden. Gesinde, welches nicht ausschließlich zu gewissen bestimmten Geschäften gemietet wurde, muß sich allen häuslichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrschaft unterziehen.

Auch Gesinde, welches zu gewissen Arbeiten oder Diensten angenommen ist, muß dennoch auf Verlangen der Herrschaft andere häusliche Verrichtungen mit übernehmen, wenn das dazu bestimmte Nebengesinde durch Krankheit oder sonst auf eine Zeitlang daran verhindert wird.

Wenn unter den Dienstboten Streit entsteht, welcher von ihnen diese oder jene Arbeit nach seiner Bestimmung zu verrichten schuldig sei, so entscheidet allein der Wille der Herrschaft.

Kein Dienstbote ist berechtigt, sich ohne Erlaubnis der Herrschaft

vertreten zu lassen, sondern ist verpflichtet, seine Dienste treu, fleißig und gewissenhaft zu verrichten. Fügt derselbe der Herrschaft vorsätzlich oder aus grobem oder müßigem Versehen Schaden zu, so muß er denselben ersetzen.

Wegen geringer Versehen ist ein Dienstbote nur zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat.

g) Das Kinderschutzgesetz.

Reichsgesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben,
vom 30. Mai 1903.

Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Knaben und Mädchen unter dreizehn Jahren, sowie solche Knaben und Mädchen über dreizehn Jahre, die noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Das Gesetz macht einen Unterschied zwischen eigenen und fremden Kindern.

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als eigene Kinder:

- a) Kinder, die mit dem, der sie beschäftigt oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind,
 - b) Kinder, die von dem, der sie beschäftigt, oder dessen Ehegatten an Kindesstatt angenommen oder bevormundet sind,
 - c) Kinder, die dem, der sie zugleich mit Kindern der unter a und b bezeichneten Art beschäftigt, zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesen sind, aber nur dann, sofern diese Kinder zu dem Hausstande desjenigen gehören, der sie beschäftigt, also dann, wenn sie Kost und Logis bei dem Arbeitgeber haben.
- Alle andern Kinder gelten als fremde Kinder.

Das Gesetz unterscheidet also stets zwischen fremden und eigenen Kindern.

Fremde Kinder.

Fremde Kinder müssen, wenn sie beschäftigt werden sollen, zwölf Jahre alt sein. Vor dem zwölften Lebensjahre dürfen fremde Kinder nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung fremder Kinder ist in allen Betrieben, die den Kindern gesundheitschädlich sind, oder die ihnen Gefahr bringen können (bei Bauten, Gruben, Fuhrwerksbetrieben, Kellereien usw.) gänzlich verboten.

Eine Beschäftigung darf nicht in der Zeit zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden. Die Kinder dürfen auch nur höchstens drei Stunden und in den Schulferien höchstens vier Stunden arbeiten. Um Mittag ist den

Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittag darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterricht beginnen.

In Gast- und Schankwirtschaften dürfen Mädchen nicht die Gäste bedienen.

An Sonn- und Festtagen ist die Kinderarbeit im allgemeinen ganz verboten. Das Austragen von Waren und Botengänge sind zwar gestattet, aber nur für zwei Stunden und nur bis 1 Uhr nachmittags; auch muß in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und während desselben die Arbeit ruhen.

Der Arbeitgeber, der ein fremdes Kind beschäftigen will, hat vor Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die Betriebsstätte des Arbeitgebers, sowie die Art des Betriebes anzugeben.

Das Kind erhält dann eine Arbeitskarte, die auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Ortspolizeibehörde kostenlos ausgestellt wird.

Die Bestimmung über polizeiliche Anmeldung findet auf bloß gelegentliche Beschäftigungen mit einzelnen Dienstleistungen keine Anwendung.

Eigene Kinder.

Für eine Beschäftigung eigener Kinder in gewerblichen Betrieben ist die Altersgrenze auf zehn Jahre festgesetzt.

Eigene Kinder dürfen bei allen Gefahr bringenden Arbeiten, so bei Bauten aller Art, bei dem mit dem Expeditionsgewerbe verbundenen Fuhrwerksbetriebe, beim Arbeiten in Kellereien usw., sowie in Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, ebensowenig beschäftigt werden, wie fremde Kinder.

Eigene Kinder dürfen in gewerblichen Betrieben nicht in der Zeit zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterricht beschäftigt werden. Am Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen.

An Sonn- und Feiertagen dürfen auch eigene Kinder im Betriebe von Werkstätten und im Handels- und Verkehrsgewerbe nicht beschäftigt werden.

In Betrieben von Gast- und Schankwirtschaften dürfen eigene Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht und Mädchen nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden.

Bei der Beschäftigung eigener Kinder mit Austragen von Waren und sonstigen Botengängen zieht das Gesetz keine Altersgrenze und keine

Grenze für die Beschäftigungsdauer, es sei denn, daß die Kinder mit Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren für Dritte beschäftigt werden.

h) Das Genossenschaftsgesetz.

Die Verhältnisse der Genossenschaften werden durch das Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften geregelt.

Für die Gewerbetreibenden haben die Genossenschaften eine sehr große Bedeutung. Sie bilden vielleicht für die Zukunft das beste und wirksamste Mittel, um dem Gewerbetreibenden durch Zusammenschluß wieder aufzuhelfen und ihn dem Großkapital gegenüber leistungsfähig zu machen.

Leider wird der Wert der Genossenschaften heute noch in gar vielen Kreisen der Gewerbetreibenden unterschätzt, aber auch sehr oft läßt der ganz unverständliche Konkurrenzneid unter den Handwerksgenossen die Bildung einer Genossenschaft nicht zustande kommen.

Während sich das Großkapital auf der einen Seite und die Arbeitnehmer auf der andern von Jahr zu Jahr zur gemeinsamen Vertretung und Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen Interessen fester zusammenschließen, sieht der Gewerbetreibende in seinem Kollegen leider gar zu oft nicht seinen Gefährten, der mit ihm in allen Lebenslagen dieselben Freuden und Leiden zu tragen hat, sondern in engherziger Eifersucht und kleinlichem Neid ist er stets besorgt, alle Vorteile könnten auch seinem „Konkurrenten“ von Nutzen sein, dem er meist geschäftlich nichts gönnt.

Daß eine derartige tief zu beklagende Kurzsichtigkeit nur die schlechtesten Früchte tragen kann, liegt klar zutage.

Doch erfreulicherweise regt es sich heute auch in den Geschäftskreisen, und hoffentlich ist die Zeit nicht mehr fern, wo sich auch in unseren Kreisen der Gedanke siegreich Bahn bricht, daß nur Einigkeit, einmütiges Vorgehen und enger Zusammenschluß die wirtschaftlichen Verhältnisse bessern können.

Und hierzu sind die Genossenschaften wie geschaffen. Dem kleinen Gewerbetreibenden fehlt es an Kapital und an Kredit, die Genossenschaften können ihm zu beidem verhelfen. Die Genossenschaften ermöglichen es auch dem kleinen Gewerbetreibenden, sich die Vorteile des Einkaufs im großen zu verschaffen und das Absatzgebiet seiner Waren bedeutend zu erweitern.

Das Gesetz bezeichnet als „Genossenschaften“ Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken.

Das Gesetz umfaßt folgende Genossenschaften:

- a) Vorschuß- und Kreditvereine;
- b) Rohstoffvereine (Vereine zum gemeinsamen Einkauf von Rohstoffen und Halbfabrikaten);
- c) Absatzgenossenschaften, Magazingenossenschaften (Vereine zum gemeinsamen Verkauf gewerblicher Erzeugnisse);
- d) Produktivgenossenschaften (Vereine zur Herstellung von Gegenständen und zum Verkauf auf gemeinsame Rechnung);
- e) Werkgenossenschaften (Vereine zur Beschaffung von Gegenständen zur Benutzung auf gemeinsame Rechnung);
- f) Baugenossenschaften (Vereine zur Herstellung von Wohnungen).

Das Gesetz unterscheidet in bezug auf die Haftpflicht drei Arten von Genossenschaften, und zwar:

- a) Eingetragene Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht, d. h. jeder Genosse haftet mit seinem ganzen Vermögen für die Schulden der Genossenschaft und nicht nur dieser, sondern auch unmittelbar den Gläubigern. Es kann also jeder Gläubiger sich zur Schadloshaltung unmittelbar an jeden einzelnen Genossen halten.
- b) Eingetragene Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, d. h. jeder Genosse haftet nur mit einer gewissen, im voraus festgesetzten Summe, der sogenannten Haftsumme, für die Schulden der Genossenschaft.
- c) Eingetragene Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht, d. h. jeder Genosse haftet zwar mit seinem ganzen Vermögen, aber nur der Genossenschaft als solcher. Es kann sich also nicht jeder Gläubiger an ihn halten, sondern er hat nur der Genossenschaft die notwendigen Nachschüsse zu leisten.

Unter diesen drei Arten können die Genossenschaften wählen. Jedoch möchten wir auf eine gewisse Gefährlichkeit bei den unter a und c angeführten Genossenschaften hinweisen, in denen bei einem Mißerfolge ein Genosse um sein ganzes Hab und Gut kommen kann; denn die Gläubiger sind berechtigt, sich nach ihrem Ermessen die Genossen herauszusuchen und auf Deckung ihres Guthabens verklagen und pfänden zu lassen. Daß hierzu stets die besser gestellten Genossen, bei denen was zu haben ist, herausgesucht werden, ist klar. Also Vorsicht!

Für den Gewerbetreibenden eignen sich deshalb am besten die Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, da weiß ein jeder, was für ihn im ungünstigsten Falle auf dem Spiele steht.

Die Zahl der Genossen muß mindestens sieben betragen.

Die Firma der Genossenschaft muß nach dem Gegenstande des Unternehmens und der Art der Genossenschaft bezeichnet, also ebenso wie die

einer Aktiengesellschaft eine Sachfirma sein. Sie muß außerdem noch den Zusatz „Eingetragene Genossenschaft“ enthalten.

Es darf nicht der Name eines Genossen in sie aufgenommen werden, und eine neue Firma muß sich von allen an demselben Orte bereits bestehenden unterscheiden.

Das Statut der Genossenschaft muß schriftlich abgefaßt sein und einen bestimmten gesetzlichen Inhalt haben. Es muß enthalten: Die Firma, den Sitz der Genossenschaft, den Gegenstand des Unternehmens, Bestimmungen über die Form der Berufung an die Generalversammlung der Genossen, Vorschriften für die Beurkundung von Beschlüssen, über den Vorsitz in der Versammlung, Bestimmungen über die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie über die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind, ferner Bestimmungen, ob die Genossen der unbeschränkten Haftpflicht oder nur der unbeschränkten Nachschußpflicht oder der beschränkten Haftpflicht unterliegen sollen.

Auch müssen Bestimmungen über den Geschäftsanteil sowie über die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil im Statut enthalten sein, sowie über die Grundsätze für die Aufstellung und Prüfung der Bilanz, Bildung eines Reservefonds.

Fehlt einer der vorstehend bezeichneten Punkte im Gesellschaftsvertrage, so versagt das Handelsgericht die Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister so lange, bis die Ergänzung des Gesellschaftsvertrages stattgefunden hat.

Der Gesellschaftsvertrag ist keineswegs dadurch ungültig.

Die Genossenschaften werden in die Genossenschafts-Register eingetragen, welche sich bei denjenigen Amtsgerichten befinden, die zur Führung des Handelsregisters zuständig sind.

Bezüglich der Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der einzelnen Genossen gilt folgendes:

Mit der Eintragung in das Genossenschaftsregister erlangt die Gesellschaft die Fähigkeit, als solche berechtigt anerkannt zu werden. Sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Sie gilt als Kaufmann insoweit, als das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Solange ein Genosse nicht ausgeschieden ist, darf sein Geschäftsgut haben nicht ausgezahlt oder im geschäftlichen Betriebe zum Pfand genommen werden.

Eine gestundete Einzahlung darf nicht erlassen werden, auch kann ein Genosse gegen dieselbe nichts aufnehmen.

Neue Mitglieder haften auch für die vor ihrem Eintritt gemachten Schulden der Genossenschaft.

Die Vertretung und Geschäftsführung der Genossenschaft wird durch den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Generalversammlung geführt.

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird in Ermangelung einer andern Bestimmung des Statuts von der Generalversammlung aus der Zahl der Genossenschaftler gewählt. Die Mitglieder können besoldet und unbesoldet sein.

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Der Aufsichtsrat besteht mindestens aus drei von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern, welche nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen.

Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrats haften für die Verletzung der Sorgfalt, welche ein ordentlicher Geschäftsmann anzuwenden pflegt, der Genossenschaft persönlich und solidarisch für den ganzen dadurch entstandenen Schaden.

Die Obliegenheiten des Aufsichtsrats sind folgende:

1. Überwachung des Vorstandes bei seiner Geschäftsführung.
2. Wenn es das Interesse der Genossenschaft erheischt, hat er die Generalversammlung zu berufen.
3. Er ist ermächtigt, die Genossenschaft gegenüber dem Vorstande bei der Abschließung von Verträgen und Prozessen zu vertreten.
4. Kreditgewährungen zu genehmigen.
5. Er ist befugt, Vorstandsmitglieder vorläufig von ihren Geschäften zu entheben.

Die Ausübung ihrer Obliegenheiten dürfen die Aufsichtsratsmitglieder andern Personen nicht übertragen.

i) Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Durch die Schaffung der „Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ ist das schon lange gefühlte Bedürfnis befriedigt worden, auch den Besitzern geringer Kapitalien die Möglichkeit zu geben, kleine Beträge zusammenzuschließen und gleichzeitig ihre persönliche Tätigkeit und Fähigkeit gemeinschaftlich zu verwerten, dabei aber nur bis zu einem bestimmten Betrage den Gläubigern haftbar zu sein.

Diese „Gesellschaften“ dürfen nicht mit den „Genossenschaften“ verwechselt werden, deren es ja auch solche mit beschränkter Haftpflicht (nicht Haftung) gibt.

Ich führe einige wichtige Unterschiede zwischen der hier behandelten Gesellschaft mit beschränkter Haftung und den übrigen Handelsgesellschaften an, da das Wesen eines solchen Instituts, wie jeder Sache überhaupt, am besten durch eine Vergleichung mit andern ähnlichen Bildungen erkannt wird.

Bei der offenen Handelsgesellschaft haftet jeder Gesellschafter mit seinem ganzen Vermögen. Die Gesellschaft ist als eine Vereinigung nur weniger Personen gedacht und konstruiert, obgleich gesetzlich nichts im Wege steht, daß auch eine größere Anzahl sich zu einer offenen Handelsgesellschaft vereinigt.

Die Kommanditgesellschaft besteht aus persönlich haftenden Gesellschaftern und solchen, die nur in Höhe ihrer Einlage haftbar sind; bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung nur aus solchen, die mit ihrer Einlage haften; persönlich haftende Gesellschafter gibt es hierbei nicht.

Bei der Aktiengesellschaft haftet jeder Gesellschafter (Aktionär) auch nur in Höhe seines Anteils, seiner Aktie.

Wenn die Aktiengesellschaft in Konkurs gerät, brauchen die Aktionäre nicht persönlich für die Schulden der Gesellschaft aufzukommen.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung soll nur bestimmte Personen zu einer Gemeinschaft zusammenschließen, welche ihr nach Absicht des Gesetzes von Begründung bis zur Auflösung der Gesellschaft angehören. Wenn nun auch eine Änderung der Mitglieder durch Übertragung des Geschäftsanteils eintreten kann, so ist doch diese Änderung an erschwerende Bedingungen geknüpft.

Von den Genossenschaften unterscheidet sich die Gesellschaft m. b. H. hauptsächlich dadurch, daß sie zu jedem erlaubten Zweck errichtet werden darf, während jene nur zu bestimmten Zwecken errichtet werden dürfen. Bei den Gesellschaften ist den Genossenschaften gegenüber, deren es drei Arten gibt, die Haftung des Gesellschafters stets beschränkt.

Diese können den einzelnen Gesellschafter niemals auf mehr als die im Gesellschaftsvertrage festgesetzte Stammeinlage in Anspruch nehmen. Dagegen kann im Gesellschaftsvertrage bestimmt werden, daß die Gesellschaft selbst das Recht hat, Nachschüsse zu fordern. Dies Recht auf Nachschüsse kann die Gesellschaft nur ausüben während des Bestehens der Gesellschaft, um die Zwecke derselben zu fördern.

Der Gesellschaftsvertrag bedarf des Abschlusses in gerichtlicher oder notarieller Form. Er muß enthalten:

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft,
2. den Gegenstand des Unternehmens,
3. den Betrag des Stammkapitals,
4. den Betrag der von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage).

Das Stammkapital muß mindestens 20 000 Mark betragen, die Stammeinlage jedes Gesellschafters mindestens 500 Mark.

Kein Gesellschafter kann bei Errichtung der Gesellschaft mehrere Stammeinlagen übernehmen.

Der Betrag der Stammeinlage kann für die einzelnen Gesellschafter

verschieden bestimmt werden. Derselbe muß in Mark durch hundert teilbar sein.

Die Gesellschaft muß einen oder mehrere Geschäftsführer haben, für die in der Geschäftsführung dieselben Bestimmungen Platz greifen, wie beim Vorstand der Genossenschaft.

Die Gesellschaft gilt als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches.

Die Geschäftsanteile sind veräußerlich und vererblich, doch kann durch Gesellschaftsvertrag hierüber näheres bestimmt werden. Zur Abtretung von Geschäftsanteilen durch Gesellschafter bedarf es eines in gerichtlicher oder notarieller Form geschlossenen Vertrages. Die Gesellschaft kann aufgelöst werden

1. durch Beschluß der Gesellschafter,
2. durch gerichtliches Urteil,
3. durch Konkurs,
4. nach Ablauf der im Vertrage festgesetzten Zeit.

In den Fällen der Auflösung außer dem Falle des Konkursverfahrens erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Gesellschafter andern Personen übertragen wird.

k) Gesetze zum Schutze des Geschäftsbetriebes, sowie der gewerblichen Erfindungen, Muster, Modelle und Warenzeichen.

1. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

Am 1. Oktober 1908 ist das neue Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes in Kraft getreten. Das bisherige Gesetz war nicht scharf genug und unzureichend, um alle die vielen unlauteren und betrügerischen Machenschaften im Geschäftsverkehr zu fassen. Das Gesetz ist auch für Handwerkerkreise von großer Bedeutung.

Es enthält Bestimmungen über:

- a) Unlautere Handlungen im Geschäftsverkehr.
- b) Unlautere Reklame.
- c) Ausverkaufswesen.
- d) Bestechung von Angestellten.
- e) Das sogenannte „Anschwärzen“ eines Geschäfts.
- f) Mißbrauch fremder Geschäftsbezeichnungen.
- g) Verrat von Geschäftsgeheimnissen.

a) Unlautere Handlungen im Geschäftsverkehr.

Hierüber bestimmt das Gesetz ganz allgemein, daß derjenige, der im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes Handlungen vor-

nimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden kann.

b) Unlautere Reklame.

Wer in öffentlichen Bekanntmachungen über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs oder über die Menge der Vorräte unrichtige Angaben macht, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden.

Wer diese Angaben aber in der Absicht macht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, wird, wenn die Angaben wissentlich unwahr und zur Irreführung geeignet sind, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Beim Verkaufe von Waren aus einer Konkursmasse ist jede Bezugnahme auf die Herkunft der Waren aus einer Konkursmasse verboten.

c) Ausverkaufswesen.

Bei einem Ausverkauf ist in der Ankündigung der Grund anzugeben, der zu dem Ausverkauf Anlaß gegeben hat.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer im Falle der Ankündigung eines Ausverkaufs Waren zum Verkaufe stellt, die nur für den Zweck des Ausverkaufs herbeigeschafft worden sind (sogenanntes Vorschieben oder Nachschieben von Waren).

Jeder Ausverkauf, ganz gleich ob Ausverkauf wegen Aufgabe des Geschäfts, oder eines bestimmten Artikels, wegen Umbau, Brand oder Konkurs, ist 8 Tage vor Beginn desselben anzuzeigen, und 4 Tage vor Beginn desselben ein Verzeichnis der zum Ausverkauf gestellten Waren in 3 Exemplaren einzureichen. Die Anzeige und Einreichung hat bei der Polizeiverwaltung zu erfolgen. Ohne Anzeige sind nur zwei Ausverkäufe im Jahre gestattet und zwar ein Saison- oder Inventurausverkauf. Diese Ausverkäufe dürfen die Dauer von 3 Wochen nicht überschreiten und nur in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Februar und 15. Juli bis 1. August stattfinden.

d) Bestechung von Angestellten.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer im ge-

geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs dem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um durch unlauteres Verhalten des Angestellten oder Beauftragten bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen eine Bevorzugung für sich oder einen Dritten zu erlangen.

Die gleiche Strafe trifft den Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes, der im geschäftlichen Verkehr Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, damit er durch unlauteres Verhalten einem anderen bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb eine Bevorzugung verschaffe.

e) Unwahre Behauptungen.

Wer zu Zwecken des Wettbewerbes über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines anderen Tatsachen behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, ist, sofern die Tatsachen nicht erweislich wahr sind, dem Verletzten zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet.

Der Antrag auf Schadenersatz kann nur geltend gemacht werden, wenn der Mitteilende die Unrichtigkeit der Tatsachen kannte oder kennen mußte.

Geschieht diese Behauptung aber wider besseres Wissen, dann tritt Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder eine dieser Strafen ein.

f) Mißbrauch fremder Geschäftsbezeichnungen.

Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung in einer Weise benützt, die geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, kann von diesem auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

Außerdem ist der Benutzende der Verletzten zum Ersatze des Schadens verpflichtet, wenn er wußte oder wissen mußte, daß die mißbräuchliche Art der Benützung geeignet war, Verwechslungen hervorzurufen.

g) Verrat von Geschäftsgeheimnissen.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses un-

befugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen, mitteilt.

Gleiche Strafe trifft den, der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntniss er durch eine der im Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstößende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.

Dieselbe Strafe hat auch der zu gewärtigen, der die ihm im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte, Rezepte zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt. Zuwiderhandlungen verpflichten außerdem zum Ersatze des entstandenen Schadens.

Wer einen anderen zu einer Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften verpflichtet, wird mit Gefängnis bis zu neun Monaten und mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Daneben kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegendende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die dazu Verurteilten als Gesamtschuldner.

2. Das Patentgesetz.

Patente werden nur auf neue Erfindungen erteilt. Alle Patentgesuche sind an das Kaiserliche Patentamt in Berlin zu richten, von dem sie einer eingehenden Prüfung auf Neuheit und Patentfähigkeit unterworfen werden. Die Abfassung des Gesuches erfordert eine große Sorgfalt und Sachkenntnis, sowie eine genaue Beachtung vieler Formvorschriften, so daß es sich empfiehlt, die Anmeldung durch einen Patentanwalt besorgen zu lassen. Wird die Erfindung vom Patentamte für patentfähig erachtet, so wird das Gesuch drei Monate lang ausgelegt, während welcher Zeit Einspruch erhoben werden kann. Bis zur Ausfertigung der Patenturkunde vergeht eine Zeit von acht bis zehn Monaten; der Patentschutz dauert fünfzehn Jahre. Bei Eingabe des Gesuches ist zunächst eine Gebühr von 30 Mark zu entrichten. Die jedes Jahr zu zahlende Gebühr beginnt dann im zweiten Jahre mit 50 Mark und steigt jährlich um weitere 50 Mark, so daß im dritten Jahre 100 Mark, im vierten 150 Mark, im fünften 200 Mark usw. zu zahlen sind. Patentverletzungen ziehen auf Antrag eine Bestrafung der Schuldigen nach sich und machen ihn außerdem schadenersatzpflichtig.

3. Schutz von Gebrauchsmustern.

Als Gebrauchsmuster werden solche Gerätschaften oder Gegenstände geschützt, die sich durch eine neue Herstellung, neue Form, Vorrichtung,

Gestaltung, zweckmäßige Anordnung, oder irgend eine Verbesserung kennzeichnen. Für Puzzwecke, z. B. Hutnadelschüler, Hutbefestiger, Hutständer u. dgl. Die Anmeldung hat bei dem Kaiserlichen Patentamte in Berlin zu erfolgen. Ihr ist eine genaue Beschreibung, in der die Eigenheiten des Neuen klargelegt sind, und ein Modell oder eine bildliche Darstellung beizufügen. Die Staatsgebühr beträgt für die ersten drei Jahre 15 M. Es läßt sich der Gebrauchsmusterschutz dann noch einmal auf weitere drei Jahre verlängern, wofür 60 Mark zu erlegen sind. Jeder Schutz eines Gebrauchsmusters kann auf dem ordentlichen Klagewege, wenn es z. B. nicht neu ist und dergl., zur Löschung gebracht werden. Willkürliche oder fahrlässige Verletzung eines Gebrauchsmusters ziehen Schadenersatz und auf Antrag auch gesetzliche Strafe nach sich.

4. Das Musterschutzgesetz.

(Schutz von Geschmacksmustern.)

Neue Muster oder Modelle können durch Eintragung in das Musterregister gegen Nachbildungen geschützt werden. Als Muster oder Modelle kommen für den Musterschutz nur die sogenannten Geschmacksmuster in Betracht. Als solche unterscheidet man Flächenmuster, wie z. B. Muster für Teppiche, Tapeten, Sortenpapiere, Kleiderstoffe usw. und plastische Modelle, z. B. Verzierungen an Tischlereierzeugnissen, Schmucksachen. Das Musterregister wird von jedem Amtsgericht geführt. Die Gebühr beträgt außer den Kosten für die Bekanntmachung für jedes Muster oder Paket 1 Mark für jedes Jahr. Vom vierten Jahre an erhöht sich die Gebühr auf 2 Mark und vom elften Jahre an auf 3 Mark jährlich. Bei der Anmeldung müssen die Muster oder Modelle oder Abbildungen davon offen oder in Paketen verschlossen beigelegt werden. Die Anmeldung hat aber zu erfolgen, bevor das Muster oder Modell in den Verkehr gebracht ist.

Jede Nachbildung eines Geschmacksmusters wird auf Antrag strafrechtlich verfolgt, auch kann auf Schadenersatz erkannt werden.

5. Gesetz zum Schutz der Warenzeichen.

Wer in seinem Geschäftsbetriebe zur Unterscheidung seiner Waren von den Waren anderer eines Warenzeichens sich bedienen will, kann dieses Zeichen, das aus einzelnen Wörtern oder aus Bildern oder aus beiden zugleich bestehen kann, zur Eintragung in die Zeichenrolle anmelden.

Die Zeichenrolle wird bei dem Patentamt geführt. Die Anmeldung eines Warenzeichens hat schriftlich bei dem Patentamt zu erfolgen. Jeder Anmeldung muß die Bezeichnung des Geschäftsbetriebes, in welchem das Zeichen verwendet werden soll, ein Verzeichnis der Waren,

für welche es bestimmt ist, sowie eine deutliche Darstellung und, soweit erforderlich, eine Beschreibung des Zeichens beigefügt sein. Für jedes Zeichen ist bei der Anmeldung eine Gebühr von 30 Mark, bei jeder Erneuerung der Anmeldung, die von zehn zu zehn Jahren zu erfolgen hat, eine Gebühr von 10 Mark zu entrichten. Führt die erste Anmeldung nicht zur Eintragung, so werden von der Gebühr 20 Mark zurück-
erstattet.

